



DAS
BAYERISCHE
BAU GEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAU GEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Bestellschein: Zeittechnik-Verlag
- Muster für die Berechnung des Zuschlagsatzes für die lohngelundenen Kosten
- Rahmenvereinbarung zur Mobilfunknutzung
- Flyer: „Bau Innovativ“

SONDERBEILAGE:

- Aktuelle Tarifinformation – Schiedsspruch vom 17. Dezember 2009

2010

**GESAMTBAYERISCHE
OBERMEISTERTAGUNG
2009**

S. 4

**ABSCHAFFUNG DER
MASSGEBLICHKEIT DER
HANDELSBILANZ FÜR
DIE STEUERLICHE
GEWINNERMITTLUNG**

S. 9

**SOZIALKASSEN DER
BAUWIRTSCHAFT
SOZIALKASSEN-
BEITRÄGE 2010**

S. 13

BEIBLATT 1 – DIN 4109

S. 22

**SIEGER IM BUNDES-
LEISTUNGSWETT-
BEWERB AUS BAYERN**

S. 24



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

über den Jahreswechsel ist aus den Mitteilungen des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen „**BLICKPUNKT BAU**“ geworden. Inhaltlich wollen wir Sie mit unserer Zeitschrift wie gewohnt monatlich kurz und verständlich über das informieren, was Sie als Unternehmen des Baugewerbes wissen müssen, um erfolgreich auf dem Markt bestehen zu können. Wir tun das in neuer optischer Form und greifen dabei die neue Dachmarke „**DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE**“ auf, mit der sich unsere Organisation – ebenfalls seit Jahresbeginn – selbstbewusst der Öffentlichkeit präsentiert.

Das neue Logo lehnt sich gestalterisch an die Marke des Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes an, ohne aber auf bayerische Eigenprofilierung zu verzichten. Um Missverständnissen vorzubeugen: Juristisch sind wir natürlich weiterhin der Landesverband Bayerischer Bauinnungen und der Verband baugewerblicher Unternehmer Bayerns. Nach außen hin werden wir zukünftig jedoch einheitlich die neue Marke **DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE** in den Vordergrund stellen. Sie soll das gemeinsame Zeichen für unsere Mitgliedsbetriebe und unsere Organisation werden und deutlich machen, dass in Bayern am Bau und in der Baupolitik ohne **DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE**, das rund Dreiviertel der Bauarbeitnehmer in Bayern beschäftigt, nichts läuft.

Unsere Verbandsorganisation ist mit der Hauptgeschäftsstelle in München, den bezirklichen Geschäftsstellen in den einzelnen Regierungsbezirken und den 70 bayerischen Bauinnungen gerade in der Region breit und leistungsfähig aufgestellt. Ebenso breit und vielfältig ist die Palette unserer Mitgliedsbetriebe. Sie reicht vom Kleinbetrieb bis zum großen Mittelständler, vom Fliesenleger bis zum Straßenbauer. Mit der neuen Dachmarke wollen wir noch besser als bisher diese Vielfalt auf betrieblicher wie auch organisatorischer Ebene in der Außendarstellung zu einer Einheit zusammenführen. Die Marke soll das gemeinsame Erkennungszeichen und verbindende Element von der Ebene der Mitgliedsbetriebe über die Bauinnungen bis zu den Verbänden werden und durch möglichst breite Präsenz dem Baugewerbe in der Wahrnehmung das ihm angemessene Gewicht verleihen. Sie können dabei mithelfen: Alle Mitglieder der bayerischen Bauinnungen – und nur diese – sind berechtigt, das neue Logo zu führen. Zeigen Sie Flagge! Den Anfang können Sie mit dem diesem Heft beiliegenden Aufklebersatz machen.

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Gesamtbayerische Obermeistertagung 2009
- 6 Leistungslohn im Baugewerbe – Informationen anlässlich der Gesamtbayerischen Obermeistertagung

RECHT

- 7 Vergaberecht – EU-Schwellenwert sinkt
- 7 Aus unserer Arbeit: Ist die Aufforderung zur „unverzüglichen“ Mängelbeseitigung eine wirksame Fristsetzung?
- 8 Sektorenverordnung ersetzt 3. und 4. Abschnitt der VOB/A

STEUERN

- 9 ... BilMoG – Abschaffung der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die steuerliche Gewinnermittlung
- 9.... BilMoG – Rückstellungsabzinsungsverordnung in Kraft getreten
- 10... Lohnsteuer – Umstellung von eTIN auf Steuer ID
- 10... Steuerreform gut für Kapitalgesellschaften
- 11 ... Veröffentlichung von Jahresabschlüssen nach EHUG – Ende der Papiereinreichung von Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2009
- 11 ... Mahnwesen überprüfen
- 12... Umsatzsteuer – Neues BMF-Schreiben zur

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers, der selbst Bauleistungen erbringt

- 12... Steuertermine

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 13... Sozialkassen der Bauwirtschaft Sozialkassenbeiträge 2010
- 14... Kurzarbeitergeld Änderung der Bezugsfrist
- 14... Rechengrößen in der Sozialversicherung 2010

WIRTSCHAFT

- 16... Baubetriebswirtschaftliche Tagung 2010 des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes (ZDB)
- 17... Bauwirtschaft: Rückläufige Kapazitätsauslastung/Ergebnisse des ifo Konjunkturtests
- 17... Aufbewahrungsfristen
- 18... Zahlungsmoral deutlich verschlechtert
- 18... Informations- und Kooperationsreise Bau vom 19. bis 21. Januar 2010 nach Posen/Polen
- 19... Entwicklung der Baumaschinenpreise

TECHNIK

- 20... Die neue Bayerische Bauordnung – Handkommentar
- 20... Neue HOAI 2009
- 22... Beiblatt 1 - DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau
- 23... EDV-Programm – Energieeinsparverordnung
- 23... Nachträgliche Abdichtung gegen drückendes Wasser – Broschüre
- 23... DIN 1053 Mauerwerk - Teil 4: Fertigbauteile
- 23... Norm-Entwurf: DIN 18065 - Gebäudetreppe

BERUFSBILDUNG

- 24... Sieger im Bundesleistungswettbewerb aus Bayern

FACHGRUPPEN

- 25... BEB-Sammelmappe – Arbeits- und Hinweisblätter
- 25... Cristian Geyer neuer Fachgruppenvorsitzender Fliesen und Naturstein

NACHRICHTEN

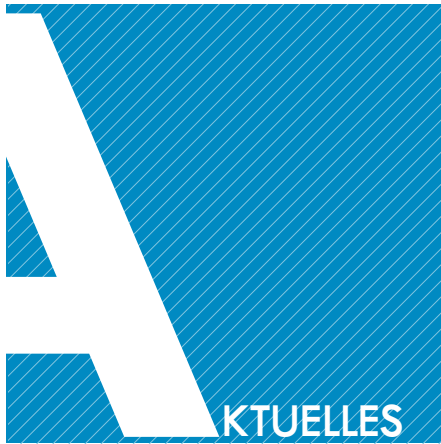
- 26... Imagewandel für das deutsche Handwerk

TERMINE

- 27... Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen (Februar/März/April 2010)
- 31 ... Aus- und Fortbildungsstätten der Bauinnungen (Februar/März/April 2010)
- 32... Fortbildungsangebote sonstiger Organisationen
- 33... Erd- und Grundbautagung 2010
- 33... Kolloquium „Bauliche Erhaltung von Asphaltbefestigungen 2010“
- 33... Symposium Infrastruktururbanismus in München

LITERATUR

- 34... Kostenrechnung in der Bauwirtschaft: Grundlagen, Beispiele, EDV-Anwendung
- 34... Handbuch für den Bausachverständigen



Herr Dipl.-Ing. Franz X. Peteranderl, Präsident der Bayerischen Baugewerbeverbände, eröffnete die Obermeistertagung



GESAMTBAYERISCHE OBERMEISTERTAGUNG 2009

Am 27. November 2009 fand in der Bayerischen BauAkademie Feuchtwangen die jährliche Gesamtbayerische Obermeistertagung des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen statt.

Das traditionelle alljährliche Treffen der Obermeister unserer Mitgliedsinnungen war auch in diesem Jahr gut besucht. Über 90 Teilnehmer waren als Vertreter ihrer Innung und des LBB am letzten Freitag im November in die von Präsident Dipl.-Ing. Franz X. Peteranderl eröffnete Obermeistertagung gekommen. Es erwartete sie ein dicht gepacktes Vortragsprogramm.

BÜRGSCHAFTSSERVICE 2010 – DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN

Als erster Referent der Veranstaltung stellte Andreas Demharter, Hauptgeschäftsführer der Bayerischen Baugewerbeverbände, das neue Modell des gemeinsamen Bürgschaftsservice des LBB und der VHV vor. Mit den vom LBB 1989 entwickelten und durch einen Rahmenvertrag mit der VHV umgesetzten Bürgschaftsservice bietet der Verband seinen Mitgliedsbetrieben eine überaus günstige Möglichkeit, den Bedarf an Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften gegenüber den Auftraggebern abzudecken und dadurch ihren finanziellen Spielraum zu erhöhen. Die Leistungen des Bürgschaftsservices stehen exklusiv den Innungsmitgliedern zur Verfügung. Ab 2010 gilt ein neues Modell. Statt des aktuellen einheitlichen Modells gibt es ab 2010 die Modelle

Start, Standard und Spezial mit je unterschiedlichen Kosten und Leistungen. Einzelheiten hierzu können dem neuen Informations-Flyer entnommen werden, der auf der Internetseite des LBB unter www.lbb-bayern.de herunter geladen werden kann.

LEISTUNGSLohn IM BAUGEWERBE – UMSETZUNG IN DER PRAXIS

Im nachfolgenden Redebeitrag referierte Herr Gerd Fassmann, Geschäftsführer des Instituts für Zeitwirtschaft und Betriebsberatung Bau – Zeittechnik Verlag GmbH, Neuhausen, über den neuen Leistungslohn im Baugewerbe. Er warb für den Gedanken des Leistungslohneinsatzes in den Betrieben des Baugewerbes mit dem Argument der Kostensenkung und der Leistungserhöhung. Der Referent erläuterte die Ziele des Leistungslohns, die Voraussetzungen für dessen Einführung, Fragen der Durchführung der Arbeiten im Leistungslohn und der Vergütung und erläuterte dies an einigen Beispielen.

RICHTIG VORBEREITET IN DAS BANKENGESPRÄCH

Im Anschluss referierte Herr Stephan Grunwald, Geschäftsführer der Service- und Beratung für den Mittelstand GmbH

– SBM, München, die Anforderungen, die Banken heute bei der Kreditvergabe an mittelständische Unternehmen stellen. Herr Grunwald gab wertvolle Tipps für Bankgespräche und das Verhalten gegenüber der Hausbank. Die Firma Service- und Beratung für den Mittelstand GmbH – SBM – steht auch unseren Mitgliedsbetrieben für Beratungen zur Verfügung.

Ansprechpartner ist
Herr Stephan Grunwald:
Service und Beratung für den
Mittelstand GmbH (SBM)
Max-Joseph-Straße 5
D-80333 München
Tel.: 089 / 55 178 - 700
Fax: 089 / 55 178 - 699
www.sbm-bayern.de



**DAS
BAYERISCHE
BAUWERBE**

fällt. Nach der neuen Regelung ist neben der Exkulpation durch Vorlage von qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Einzugsstellen und der Bau-BG auch eine Exkulpation durch den Einsatz präqualifizierter Nachunternehmer möglich. Dies gilt für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge und die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, nicht aber für den Mindestlohn.

Herr Lothar Platzer erläuterte die vom Gesetzgeber beschlossene Erhöhung der Insolvenzgeldumlage von 0,1 auf 0,41 % um 400 %, die ausschließlich von den Arbeitgebern zu tragen ist und zu einer deutlichen Erhöhung der Lohnnebenkosten führt. In einem weiteren Themenschwerpunkt erläuterte Herr Platzer den Stand der Tarifverhandlungen über die Polier-Gehälter in Bayern.

VERABSCHIEDUNG VON HERRN DIPL.-ING. WERNER ERNESTI

Die Veranstaltung wurde auch zum An-

lass genommen, um Herrn Dipl.-Ing. Werner Ernesti zu verabschieden. Herr Werner Ernesti war über Jahrzehnte für den Landesverband Bayerischer Bauinnungen tätig. Von 1975 bis 1990 leitete er die Geschäftsstelle Oberbayern. Von Juli 1990 bis Dezember 2009 war er als Geschäftsführer und später als stellvertretender Hauptgeschäftsführer in der Hauptgeschäftsstelle des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen für den Bereich Technik und Berufsbildung zuständig. Herr Ernesti widmete sich darüber hinaus besonders der Betreuung und Beratung des Berufsförderungswerks des Bayerischen Baugewerbes, insbesondere beim erfolgreichen Umbau der Feldmeister-Kaserne Feuchtwangen zur Bayerischen BauAkademie.

Am Rande der Vorträge blieb wie immer genügend Zeit für den Meinungsaustausch und interessante Gespräche. Die wiederum bei guter Stimmung durchgeführte Veranstaltung hat sich zu einem festen Bestandteil im Verbandsleben des LBB entwickelt und wird fortgeführt.

NEUES CORPORATE DESIGN DES BAYERISCHEN BAUWERBES

Nach der Mittagspause stellten die Herren Andreas Demharter und Holger Seit, LBB, das neue Markenzeichen des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen und des Verbands Baugewerblicher Unternehmer Bayerns vor und erläuterten die umfangreichen Möglichkeiten für die Innungen, dieses Logo zu nutzen. Unter der Wort-/Bild-Marke werden der LBB, der VBB, und die Innungen künftig gemeinsam handeln und auftreten.

AKTUELLE THEMEN DER VERBANDSARBEIT

Zum Abschluss der Veranstaltung informierten Mitarbeiter des LBB über aktuelle Rechtsthemen in der Verbandsarbeit. Herr Andreas Demharter stellte die Auswirkungen des neuen Bauforderungssicherungsgesetzes auf die Arbeit der Unternehmer in der Baupraxis vor. Herr Dr. Harald Metzmeier erläuterte neue gesetzliche Regelungen, nach denen die Hauptunternehmerhaftung bei Einsatz präqualifizierter Nachunternehmer ent-

Obermeister und Mitarbeiter des LBB verabschiedeten Herrn Dipl.-Ing. Werner Ernesti mit stehendem Applaus



LEISTUNGSLohn IM BAUGEWERBE – INFORMATIONEN ANLÄSSLICH DER GESAMTBAYERISCHEN OBERMEISTERTAGUNG

Da sich Mitgliedsunternehmen zunehmend nach den Möglichkeiten einer leistungsbezogenen Entlohnung erkundigen, informierte der Geschäftsführer des Instituts für Zeitwirtschaft und Betriebsberatung Bau, Herr Gerd Fassmann in der Obermeistertagung am 26. November 2009 über die Möglichkeiten der Leistungslohnvergütung im Baugewerbe.

Herr Fassmann zeigte insbesondere auch die Vorteile für die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens auf durch

- eine im Falle des Leistungslohnes unumgängliche verbesserte Arbeitsorganisation
- die Optimierung der Baustellenabläufe
- die Erhöhung der Arbeitseffektivität und damit der Produktivität und
- die leistungsgerechte Vergütung.

Herr Fassmann erläuterte die Grundvoraussetzungen zur Einführung des Leistungslohns. Erforderlich sind dazu:

- freiwillige Vereinbarungen zwischen

Arbeitgeber und gewerblichen Arbeitnehmern bzw. Betriebsrat,

- eine Regelung zur Einbeziehung von Angestellten, Polieren und Lehrlingen,
- die Zusammenstellung und – soweit möglich – die Beibehaltung der Leistungsgruppe (Kolonne) während des Leistungslohnprojekts,
- eine schriftliche Vereinbarung mit den Arbeitnehmern über Art, Umfang und Bedingungen der Leistungserbringung,
- die Bestellung eines Sprechers (Kolonnenführer) und
- die methodische Ermittlung betrieblicher Vorgabewerte.

Basis für die Ermittlung der Vorgabewerte können auch die Arbeitszeit-Richtwerte-Tabellen des Zeittechnik Verlags sein. Diese sollten an die konkrete betriebliche Situation, d. h. an die jeweilige technische und personelle Ausstattung des Betriebes angepasst werden.

Über die Arbeitszeit-Richtwerte-Tabelle und die Arbeitszeit-Mittelwerte-Bau haben wir im Mitteilungsblatt September 2009 (Rubrik Technik) berichtet. Ein Bestellschein liegt diesem Heft bei. Aus diesem ergeben sich auch die derzeit vorhandenen Unterlagen. ■





VERGABERECHT – EU-SCHWELLENWERT SINKT

Die Europäische Kommission hat den Schwellenwert für Bauaufträge reduziert. Ab 01.01.2010 gelten die Regelungen für Oberschwellenaufträge bereits ab einem Gesamtauftragswert von 4.845.000,- €.

Das Vergaberecht in Deutschland ist zweigeteilt. Im sog. Oberschwellenbereich ist das Vergaberecht im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), in der Vergabeverordnung (VgV) und in der VOB/A geregelt. Es besteht ein Rechtsschutzsystem, das es dem Bieter erlaubt, bei Verstößen gegen das Vergaberecht die Zuschlagserteilung zu stoppen und überprüfen zu lassen.

Im Unterschwellenbereich ist das Vergaberecht haushaltsrechtlich geprägt und im Wesentlichen in Abschnitt 1 der VOB/A geregelt. Effektiven Bieterrechtsschutz wie im Oberschwellenbereich

gibt es hier nicht. Bieter können sich an die VOB-Stelle wenden und ein Vergabeverfahren überprüfen lassen. Eine Zuschlagssperre entsteht hierdurch jedoch nicht.

Der für die Anwendbarkeit der Regelungen des Oberschwellenbereichs maßgebliche EU-Schwellenwert liegt seit dem 01. Januar unabhängig von einer Anpassung in der deutschen Vergabeverordnung bei 4.845.000,- €. Maßgeblich für die Berechnung des EU-Schwellenwerts ist der Gesamtauftragswert einer Maßnahme, nicht Einzelauftragswerte.

AUS UNSERER ARBEIT: IST DIE AUFFORDERUNG ZUR „UNVERZÜGLICHEN“ MÄNGELBESEITIGUNG EINE WIRKSAME FRISTSETZUNG?

Frage:

Im Zuge der Sanierung eines Einfamilienhauses waren wir damit beauftragt, Fliesenarbeiten auszuführen. Nach Abnahme unserer Leistungen haben wir vor kurzem eine Mängelrüge des Auftraggebers erhalten, dass sich in der Küche Bodenfliesen gelockert hätten. Darin heißt es: Wenn wir die Mängel nicht umgehend beseitigen, werde eine Drittfirma zu unseren Lasten damit beauftragt. Eine datumsmäßig bestimmte Frist wurde nicht gesetzt. Handelt es sich dabei um eine wirksame Fristsetzung und welcher Zeitraum für eine Mängelbeseitigung muss uns hier zugestanden werden?

Unsere Antwort:

In einem ähnlich gelagerten Fall hat der BGH am 12.08.2009 (Az.: VIII ZR 254/08) entschieden, dass es sich um eine wirksame Fristsetzung handelt. Laut BGH sei dem Begriff der Fristsetzung nicht zu entnehmen, dass die maßgebliche Zeitspanne nach dem Kalender bestimmt sein muss oder in konkreten

Zeiteinheiten anzugeben ist. Die Aufforderung **zur umgehenden Mängelbeseitigung** beinhalte, dass die Nacherfüllung **in angemessener Zeit** zu bewirken ist. Damit werde eine zeitliche Grenze gesetzt, die auf Grund der jeweiligen Umstände des Einzelfalls bestimmbar sei. In Ihrem Fall empfiehlt es sich also, ohne vermeidbare Verzögerung der Mängelrüge auf den Grund zu gehen. Andernfalls droht der Verlust Ihres Nachbesserungsrechtes bei gleichzeitiger Einstandspflicht für die durch Beauftragung eines Dritten bedingten Kosten der Ersatzvornahme.

Hinweis:

Die Beurteilung, welcher Zeitraum für die Mängelbeseitigung angemessen ist, wurde bereits in früherer BGH Rechtsprechung zu Lasten des Verpflichteten entschieden. Danach ist eine vom Auftraggeber unangemessen kurz gesetzte Frist nicht unwirksam, sondern setzt eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung in Gang.

SEKTORENVERORDNUNG ERSETZT 3. UND 4. ABSCHNITT DER VOB/A

Die Verordnung zur Neuregelung der für die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung anzuwendenden Regeln (Sektorenverordnung – SektVO) ist am 29. September 2009 in Kraft getreten. Sie ersetzt den 3. und 4. Abschnitt der VOB/A.

Bislang musste bei Auftraggebern, die Sektorentätigkeiten wahrnahmen, unterschieden werden zwischen öffentlichen Sektorauftraggebern, die den strengen 3. Abschnitt der VOB/A anwenden mussten und privaten Sektorauftraggebern, für die der weniger strenge 4. Abschnitt der VOB/A galt. Die SektVO verzichtet grundsätzlich auf solche Unterscheidungen und gilt nun allgemein für die Vergabe von Aufträgen, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs (Sektorentätigkeiten) vergeben werden. Sie enthält Bestimmungen über das Vergabeverfahren und besteht aus 34 Paragraphen und 3 Anhängen. Wichtige inhaltliche Änderungen zu den bisherigen Regelungen des 3. und 4. Abschnitts der VOB/A:

1. Die Vergabeverordnung (VgV) gilt nicht mehr für Auftragsvergaben in den Sektoren. Zu den Schwellenwerten und zur Schätzung der Auftragswerte (vgl. die §§ 2 und 3 VgV) enthält die neue SektVO nunmehr eigenständige Regelungen in den §§ 1 Abs. 2 und 2 SektVO.
2. Nach § 6 Abs. 1 SektVO können Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zwischen Offenem Verfahren, Nichtoffenem Verfahren mit Bekanntmachung und Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung frei wählen. Einen Vorrang des Offenen Verfahrens gibt es nicht.

3. Nach § 7 Abs. 1 SektVO ist die Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, so dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und miteinander vergleichbare Angebote zu erwarten sind (Leistungsbeschreibung). Eine Festlegung auf eine bestimmte Art der Leistungsbeschreibung ist mit diesem Grundsatz jedoch nicht verbunden. Die SektVO lässt die funktionale Leistungsbeschreibung ebenso zu wie die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis oder Mischformen.

4. Unvollständige Angebote sind grundsätzlich auszuschließen. Der Auftraggeber kann – muss aber nicht – nach § 19 Abs. 3 SektVO Erklärungen und Nachweise, die auf Anforderung des Auftraggebers bis zum Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote nicht von den Bietern vorgelegt wurden, bis zum Ablauf einer vom Auftraggeber zu bestimmenden Nachfrist anfordern. Diese Vorschrift legalisiert das Nachfordern von Erklärungen und Nachweisen, unabhängig davon, ob sich der Auftraggeber eine Nachforderung ausdrücklich vorbehalten hat oder nicht.

5. Für Angebote, die im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig sind, besteht im Sektorenbereich zukünftig ein Zwang zum Ausschluss nach § 27 Abs. 2 SektVO.

6. In Übereinstimmung mit dem 4. Ab-

schnitt der VOB/A verzichtet die SektVO auf rechtliche Vorgaben für die Zuschlags- und Bindefrist (vgl. § 19 VOB/A), für die Form und den Inhalt der Angebote (§ 21 VOB/A), den Eröffnungstermin (§ 22 VOB/A), die Prüfung der Angebote (§ 23 VOB/A) und die Angebotsaufklärung (§ 24 VOB/A). Hier besteht für den Auftraggeber ein Freiraum für selbst gestaltete Bewerbungsbedingungen, der unter Berücksichtigung des Wettbewerbs- und des Transparenzgebotes nach § 97 Abs. 1 GWB und des Diskriminierungsverbotes nach § 97 Abs. 2 GWB auszufüllen ist.

Vergabeverfahren, die bis einschließlich 28. September 2009 begonnen wurden, sind noch nach dem 3. bzw. 4. Abschnitt der VOB/A abzuwickeln. Vergabeverfahren, die ab dem 29. September 2009 in den Bereichen Verkehr, Trinkwasserversorgung und Energieversorgung begonnen werden, sind nach der nun geltenden SektVO durchzuführen.

Einzelheiten können der Sektorenverordnung vom 23. September 2009 entnommen werden.

Diese ist im Internet abrufbar unter www.lbb-bayern.de (LBB-Intranet / Baurecht / Bau- und Vergaberecht).



LBB IM INTERNET

Auf unserer Homepage „www.lbb-bayern.de“ erhalten Sie Informationen über den Landesverband und alle News um das Baugeschehen. Innungsmitgliedern bieten wir außerdem die Möglichkeit, sich im „Intranet“ (Passwort geschützter Mitgliederbereich) weiterführend zu informieren. Schauen Sie doch mal rein!



BilMoG – ABSCHAFFUNG DER MASSGEBLICHKEIT DER HANDELSBILANZ FÜR DIE STEUERLICHE GEWINNERMITTLUNG

Wir berichteten im Mitteilungsblatt 07-08/2009, Seite 7, über die Einführung des BilMoG (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz). Die Reform des Bilanzrechts sollte die Unternehmen eigentlich entlasten. Allerdings wird durch die Änderung des § 5 Abs. 1 EStG die Ausübung steuerlicher Wahlrechte in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz erschwert bzw. verhindert.

Der Gesetzgeber hat sich mit dem BilMoG von der Einheitsbilanz verabschiedet. Das Gesetz dürfte vor allem kleinere Unternehmen mehr Arbeit machen, da sie in Zukunft gezwungen werden neben der Steuerbilanz auch eine Handelsbilanz zu erstellen.

Die Spitzenverbände der deutschen gewerblichen Wirtschaft haben eine gemeinsame Stellungnahme zum Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) zur Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die steuerliche Gewinnermittlung abgegeben. Sie stellen darin fest, dass die sog. Einheitsbilanz nach Einführung

des BilMoG für viele Unternehmen nicht mehr praktikabel ist. Die zunehmenden Spreizungen zwischen Handels- und Steuerbilanz zwingen immer mehr Unternehmen, neben der Handelsbilanz einer gesonderten Steuerbilanz – mit entsprechenden Mehrkosten – aufzustellen. Die Spitzenverbände regen deshalb Verbesserungen an.

Die Stellungnahme der Spitzenverbände kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Kaksa unter der Fax-Nr.: 089 7679-154 oder E-Mail: kaksa@lbb-bayern.de, angefordert werden.

BilMoG – RÜCKSTELLUNGSABZINSUNGSVERORDNUNG IN KRAFT GETRETEN

Ende 2009 ist die Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen in Kraft getreten.

Im Bilanzierungsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wurde die verpflichtende Abzinsung der Rückstellung mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr eingeführt (§ 253 Abs. 2 Handelsgesetzbuch). Die Verordnung war notwendig, um die nach dem BilMoG geforderte Abzinsung vornehmen zu können.

Mit der Verordnung wurde der deutschen Bundesbank eine verbindliche Grundlage zur Berechnung und Bekanntgabe einheitlicher Abzinsungssätze für bilanzielle Rückstellungen gegeben. Die deutsche Bundesbank ermittelt für die Restlaufzeiten von 1 Jahr bis zu 50 Jahren den durchschnittlichen Marktzinssatz und gibt diesen monatlich bekannt. Damit soll eine realitätsgerechte Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens und eine entspre-

chende Information der Bilanzadressaten erreicht werden.

Die Deutsche Bundesbank hat nun die auf zwei Nachkommastellen berechneten Zinssätze veröffentlicht. Diese finden Sie auf der Webseite: www.bundesbank.de und unter www.lbb-bayern.de, Rubrik „Steuern“.

Die Abzinsung der Rückstellungen und die Beachtung der festgelegten Zinssätze sind nach den Bestimmungen des BilMoG verbindlich erstmals für das Geschäftsjahr 2010 vorgeschrieben.

Die Unternehmen können die neuen Bestimmungen des BilMoG insgesamt aber bereits freiwillig für das Geschäftsjahr 2009 anwenden.

LOHNSTEUER – UMSTELLUNG VON ETIN AUF STEUER ID

Im Jahr 2010 soll die Umstellung der Datenübermittlung im Lohnsteuerbescheinigungsverfahren von eTIN (elektronische Transfer-Identifikationsnummer) auf SteuerID (Steueridentifikationsnummer des Arbeitnehmers nach § 139b Abgabenordnung) des Arbeitnehmers erfolgen. Die Finanzverwaltung hat Einzelheiten zur Umstellung mitgeteilt. Die Lohnsteuerkarten 2010 gelten auch für 2011.

Arbeitgeber haben bis zum 28. Februar des Folgejahres die elektronische Lohnsteuerbescheinigung für ihre Arbeitnehmer nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an die Finanzbehörden zu übermitteln (§ 41b Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG)). Für die Zuordnung der Daten wird ein lohnsteuerliches Ordnungsmerkmal – die so genannte „eTIN“ (elektronische Transfer-Identifikationsnummer) – verwendet. Gemäß § 41b Abs. 2 EStG hat der Arbeitgeber nach Vergabe der SteuerID für die Datenübermittlung anstelle der eTIN diese SteuerID zu verwenden.

Aus Vereinfachungsgründen kann der nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung authentifizierte Arbeitgeber die SteuerID im Jahr 2010 beim Bundeszentralamt für Steuern erfragen. Das BMF teilt mit, dass

- dieses automatisierte Anfrageverfahren zur elektronischen Ersterfassung

voraussichtlich erst ab April 2010 zur Verfügung stehen wird,

- die Verwendung der SteuerID erst ab 1. November 2010 verpflichtend werden wird und
- bis 31. Oktober 2010 wie bisher die eTIN als Zuordnungsmerkmal verwendet werden kann.

Ab dem 1. November 2010 ist eine Verwendung der eTIN nur noch zulässig, wenn die steuerliche Identifikationsnummer auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht eingetragen ist und der Arbeitnehmer sie nicht mitgeteilt hat und wenn die Ermittlung der Identifikationsnummer des Arbeitnehmers im Rahmen der voraussichtlich ab April 2010 zur Verfügung stehenden Abfragemöglichkeit durch den Arbeitgeber (§ 41b Abs. 2 Satz 5 bis 8 EStG) nicht zum Erfolg geführt hat.

Des Weiteren ist ab dem 1. November 2010 eine Verwendung der eTIN noch

zulässig in Fällen der bloßen Korrektur einer mit eTIN unrichtig übermittelten Lohnsteuerbescheinigung. Die erneute Übermittlung kann nur dann als Korrektur erkannt werden, wenn das vorher verwendete steuerliche (Ordnungs-) Merkmal unverändert beibehalten wird.

Hinweis:

Für das Jahr 2011 wird es keine neue Lohnsteuerkarte (LStK) geben. Die LStK 2010 gilt auch für das Jahr 2011 und darf daher nicht vernichtet werden, da sie insbesondere bei einem Arbeitgeberwechsel benötigt wird. Alle Einträge der LStK gelten auch im Jahr 2011 weiter – dies gilt auch für Freibeträge. Nur im Falle der Beantragung einer Änderung durch den Arbeitnehmer beim Finanzamt bekommt der Arbeitnehmer eine geänderte LStK in Form eines DIN A 4-Papiers, welches er dann seinem Arbeitgeber vorlegen muss.

STEUERREFORM GUT FÜR KAPITALGESELLSCHAFTEN



Die Steuerreform 2008 sollte den Standort Deutschland attraktiver machen. Das Ziel konnte – so eine aktuelle Berechnung des Instituts der deutschen Wirtschaft – nur zum Teil erreicht werden.

Denn: Zwar sank die tarifliche Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften von 39,5 % auf 31,0 %, die Bilanz für Personenunternehmen fällt aber schlechter aus. Selbst in der günstigsten Besteuerungs-Variante summiert sich die Belastung hier noch auf 37,6 %.



Informationen zur elektronischen Einreichung eines Jahresabschlusses sind auf der Publikations-Plattform unter „Wissenwertes“ (<https://publikations-plattform.de>) zu finden.

Schlechte Zahlungsmoral: Besonders betroffene Branchen

Umfrage im Herbst 2009*: Mehrfachnennungen in %

The infographic features a central image of a man in a light-colored shirt and dark tie, looking distressed with his mouth open and hands on his head. Surrounding him are several grey arrows pointing towards him, each labeled with an industry and a percentage. The industries and percentages are: Handwerk (65%), Dienstleister (63%), Baugewerbe (51%), Einzelhandel (28%), Gastgewerbe (25%), Verarbeitendes Gewerbe (22%), Großhandel (17%), and Öffentliche Hand (9%).

Branchen	Mehrfachnennungen in %
Handwerk	65
Dienstleister	63
Baugewerbe	51
Einzelhandel	28
Gastgewerbe	25
Verarbeitendes Gewerbe	22
Großhandel	17
Öffentliche Hand	9

Quelle: BDIU

*Umfrage unter BDIU-Mitgliedsunternehmen

BDIU 116 1109

UMSATZSTEUER – NEUES BMF-SCHREIBEN ZUR STEUERSCHULDNERSCHAFT DES LEISTUNGSEMPFÄNGERS, DER SELBST BAULEISTUNGEN ERBRINGT

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 16. Oktober 2009 Einzelheiten zur Umsatzsteuerschuld bei der Erbringung von Bauleistungen nach § 13b Abs. 2 Satz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) (Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft) veröffentlicht.

Hintergrund

Der Leistungsempfänger einer Bauleistung wird zum Schuldner der Umsatzsteuer, wenn er als Unternehmer nachhaltig Bauleistungen erbringt. Bauleistungen sind Werk-lieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen (§ 13b Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 UStG).

Eine Nachhaltigkeit ist gegeben, wenn im vorangegangenen Kalenderjahr Bauleistungen erbracht wurden, deren Bemessungsgrundlage mehr als 10 % der Umsatzsumme betrug. Dies gilt auch, wenn die Leistungen für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wurden.

BMF-Schreiben ergänzt Umsatzsteuerrichtlinien

In dem aktuellen Schreiben äußert sich das BMF zur Anwendung der Steuerschuldnerschaft und ergänzt Abschnitt 182a Abs. 10, 11 und 17 der Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) um folgende Punkte:

- **Ausweitung auf nicht steuerbare Umsätze**

In Ergänzung der genannten Umsatzsteuerrichtlinien führt das BMF auf, dass der Leistungsempfänger nicht nur nachhaltig Bauleistungen erbringt, wenn er im vorangegangenen Kalenderjahr Bauleistungen erbracht hat, deren Bemessungsgrundlage mehr als 10 % seiner steuerbaren Umsät-

ze betragen hat, sondern weitet die Bemessungsgrundlage auch auf die nicht steuerbaren Umsätze (Weltumsatz) aus (die steuerbaren Umsätze sind in § 1 UStG definiert). Dazu rechnen beispielsweise Leistungen im Ausland, die im Inland nicht steuerbar sind (Abs. 3 des BMF-Schreibens).

- **Unternehmen in der Gründungsphase**

Das BMF hat ferner hinzugefügt, dass Unternehmen in der Gründungsphase, die zunächst noch keine Bauleistungen ausführen, auch durch § 13b Abs. 1 Satz 2 UStG erfasst werden können. Ein Unternehmer, der zunächst keine Bauleistungen ausführt, aber beabsichtigt, derartige Leistungen zu erbringen und nach außen hin erkennbar mit ersten Handlungen zur nachhaltigen Erbringung von Bauleistungen begonnen hat, wird vom BMF als bauleistend angesehen (Abs. 4 des BMF-Schreibens).

- **Bauträger**

Das BMF nimmt zur Anwendung der Regelung auf Bauträger Stellung. Der Leistungsempfänger ist für an ihn erbrachte Bauleistungen nicht Steuerschuldner, wenn er nicht selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt. Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gilt deshalb nicht

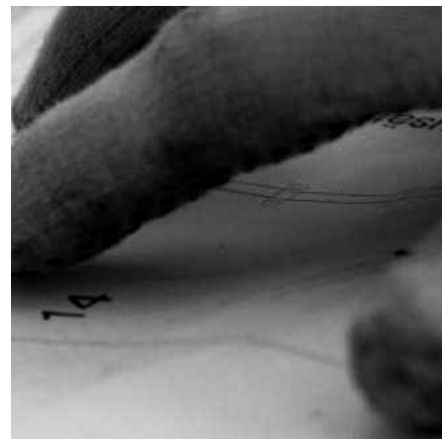
für Bauträger, wenn sie ausschließlich Umsätze erbringen, die unter das Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG), fallen. In seinem Schreiben stellt das BMF fest, dass Bauträger, die sowohl Umsätze erbringen, die unter das GrEStG fallen, als auch Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 1 Nr. 4 UStG, die Umkehr der Steuerschuldnerschaft anzuwenden ist. Unternehmer, die eigene Grundstücke zum Zwecke des Verkaufs bebauen (Bauträger) unterliegen nur dann nicht der Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft, wenn sie ausschließlich Grundstücksgeschäfte tätigen, bei denen es sich nicht um Werklieferungen im Sinne von § 13b Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 UStG handelt (Abs. 7 des BMF-Schreibens).

Ausführliche Übergangsregelungen

Das BMF-Schreiben ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 ausgeführt werden. Wenn aufgrund der oben aufgeführten Regelungen der Abs. 3, 4, oder 7 des BMF-Schreibens der Leistungsempfänger Steuerschuldner nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 UStG wird, stellt das BMF ausführliche Anwendungsregeln auf für Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2009 ausgeführt worden sind, für die aber bereits Zahlungen vor dem 1. Januar 2010 geleistet wurden. ■

STEUERTERMINE

Die Steuertermine-Übersicht Januar bis Juni 2010 finden Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Steuern“.





SOZIALKASSEN DER BAUWIRTSCHAFT

SOZIALKASSENBEITRÄGE 2010

Der Sozialkassenbeitrag für gewerbliche Arbeitnehmer bleibt im Jahre 2010 in den alten Bundesländern mit 19,8 v.H. und in den neuen Bundesländern mit 16,6 v.H. der Bruttolohnsumme unverändert.

Durch eine geringfügige Anhebung des Beitragsanteiles für den Urlaub und eine gleichzeitige geringfügige Verringerung des Beitragsanteiles für die Berufsbildung konnte erreicht werden, dass der Gesamtbeitrag, welcher ab 1. Januar 2010 an die Sozialkassen der Bauwirtschaft abzuführen ist, unverändert bleiben kann.

Im Einzelnen ist folgende Höhe und Aufteilung des Sozialkassenbeitrages für das Kalenderjahr 2010 – nachfolgend dargestellt im Vergleich zu den Sozialkassenbeiträgen 2008 und 2009 – festgelegt worden:

ALTE BUNDESLÄNDER			
	2008	2009	2010
Urlaub	14,7	14,1	14,3
Berufsbildung	2,5	2,5	2,3
ZVK	2,6	3,2	3,2
Summe	19,8	19,8	19,8

NEUE BUNDESLÄNDER			
	2008	2009	2010
Urlaub	14,7	14,1	14,3
Berufsbildung	2,5	2,5	2,3
Summe	17,2	16,6	16,6

Für die Zusatzversorgung der Angestellten und der Wehr- und Zivildienstleistenden in den alten Bundesländern gelten ab 1. Januar 2010 die gleichen ZVK-Beiträge wie im Vorjahr:

	ZVK-BEITRÄGE	
	pro Monat	pro Arbeitstag
Angestellte	67,00 €	3,35 €
	pro Monat	pro Kalendertag
Dienstpflichtige gewerbliche Arbeitnehmer	78,00 €	2,60 €
Dienstpflichtige Angestellte	67,00 €	2,23 €



KURZARBEITERGELD ÄNDERUNG DER BEZUGSFRIST

Für Kurzarbeit, die im Kalenderjahr 2010 beginnt, kann bis zu 18 Monate Kurzarbeitergeld gewährt werden. Die aktuelle Höchstbezugsdauer von 24 Monaten gilt nur noch, wenn der Anspruch auf Kurzarbeitergeld noch im Kalenderjahr 2009 entstanden ist.

Gemäß § 177 Abs. 1 Satz 3 SGB III wird Kurzarbeitergeld grundsätzlich längstens für 6 Monate gewährt. Aufgrund einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kann die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld jedoch auf bis zu 24 Monate verlängert werden, wenn außergewöhnliche Verhältnisse auf dem gesamten Arbeitsmarkt vorliegen. Von dieser Verordnungsermächtigung wurde bereits für das Kalenderjahr 2009 Gebrauch gemacht, indem wegen der Wirtschaftskrise eine Bezugsfrist von 24 Monaten festgelegt wurde. Diese maximale Bezugsfrist gilt jedoch nur noch, wenn der Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis um 31. Dezember 2009 entstanden ist. Dies setzt voraus, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erfüllt sind und die Anzeige der Arbeitsagentur bis zum 31.12.2009 zugeht.

Ab 1. Januar 2010 kann Kurzarbeiter-

geld aufgrund einer „Zweiten Verordnung“ für längstens 18 Monate in Anspruch genommen werden. Ohne den Erlass dieser Verordnung würde die Bezugsfrist für Kurzarbeit, die 2010 begonnen wird, entsprechend der gesetzlichen Regelung nur 6 Monate betragen.

Da für die Betriebe des Baugewerbes ab 1. Dezember 2009 das **Saison-Kurzarbeitergeld** an die Stelle des „normalen“ Kurzarbeitergeldes tritt, ist wie folgt zu differenzieren: Wird Saison-Kurzarbeitergeld wegen wirtschaftlicher Ausfallgründe (Auftragsmangel) in Anspruch genommen, so ist die hierzu noch im Dezember 2009 abgegebene „Erstanzeige über Arbeitsausfall (Saison-Kurzarbeitergeld)“ ausreichend, um noch die 24-monatige Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitergeld beanspruchen zu können. Wird dagegen im Dezember

aus witterungsbedingten Ausfallgründen (Schlechtwetter) in Anspruch genommen, so ist keine Erstanzeige des Arbeitsausfalls erforderlich. In diesem Fall wird auch nicht mehr mit der Kurzarbeit im Jahre 2009 begonnen, so dass der Baubetrieb auch nicht mehr von der 24-monatigen Bezugsdauer profitieren kann.

Für die Betriebe des Baugewerbes gilt zudem die Besonderheit, dass die Bezugszeiten des Saison-Kurzarbeitergeldes nicht auf die Höchstbezugsfrist beim „normalen“ Kurzarbeitergeld angerechnet wird (§ 177 Abs. 4 Satz 2 SGB III). Dies bedeutet, dass sich die Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitergeld (24 bzw. 18 Monate) um die Anzahl von Monaten verlängert, für die der Baubetrieb innerhalb dieser Bezugsfrist Saison-Kurzarbeitergeld beansprucht hat.

RECHENGRÖSSEN IN DER SOZIALVERSICHERUNG 2010

Der Bundesrat hat die Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2010 beschlossen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 27. November 2009 die „Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2010 – Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung

2010“ beschlossen. Diese tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die wichtigsten Rechengrößen in der Sozialversicherung, welche aufgrund die-

ser Verordnung im Kalenderjahr 2010 gelten, sind durch die Arbeitgeber-Bundesvereinigung tabellarisch dargestellt worden. Dieser tabellarische Überblick ist nebenstehend abgedruckt.

	WEST	OST
Beitragsbemessungsgrenzen		
Kranken- und Pflegeversicherung		
• jährlich	45.000,00 €	
• monatlich	3.750,00 €	
Renten- und Arbeitslosenversicherung		
• jährlich	66.000,00 €	55.800,00 €
• monatlich	5.500,00 €	4.650,00 €
Beitragssätze		
Pflegeversicherung	1,95 %	
Zuschlag für Kinderlose	0,25 %	
Arbeitslosenversicherung	2,8 %	
Rentenversicherung	19,9 %	
Krankenversicherung (inkl. Sonderbeitrag der Versicherten von 0,9 %)	14,9 %	
Insolvenzgeldumlage	0,41 %	
Künstlersozialabgabe	3,9 %	
allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs.6 SGB V)	49.950,00 €	
besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs.7 SGB V)	45.000,00 €	
Bezugsgrößen		
• jährlich	30.660,00 €	26.040,00 €
• monatlich	2.555,00 €	2.170,00 €
Sachbezugswerte		
Verpflegung monatlich	215,00 €	
• Frühstück	47,00 €	
• Mittagessen	84,00 €	
• Abendessen	84,00 €	
Unterkunft monatlich	204,00 €	
Monatlicher Höchstbeitragszuschuss zur privaten		
• Krankenversicherung	262,50 €	
• Pflegeversicherung	36,56 €	
Geringbeziehergrenze KV/PV für Versorgungsbezüge	127,25 €	
Faktor F	0,7585	
vereinfachte Gleitzoneformel	1,2415 x Arbeitsentgelt – 193,20 €	



BAUBETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE TAGUNG 2010 DES ZENTRALVERBANDES DES DEUTSCHEN BAUGEWERBES (ZDB)

Der ZDB lädt wieder zur Baubetriebswirtschaftlichen Tagung 2010 ein. Sie findet diesmal am 17. März 2010 in Wiesbaden statt. Alle Mitgliedsbetriebe des LBB sind zu dieser Tagung herzlich eingeladen.

Tagungsort ist die SOKA-Bau, Wettinerstraße 7 in 65198 Wiesbaden.

Die Baubetriebswirtschaftliche Tagung des ZDB wird zum achten Mal durchgeführt. Mit der Veranstaltungsreihe werden Fragen aufgegriffen, die sich bei der alltäglichen Unternehmensführung in den Bauunternehmen stellen.

Das Thema der Tagung im Frühjahr 2010 lautet: **Wie auf Marktentwicklungen reagieren?**

Bauunternehmen agieren seit Jahren in einem schwierigen Marktumfeld. Das zwingt sie die internen Prozesse zu optimieren sowie die Kundenerwartungen stärker in den Fokus zu nehmen.

Neben einem Zwischenfazit zur Wirkung der Konjunkturprogramme gibt die Veranstaltung Antworten auf Fragen wie:

- Wie lässt sich die Produktivität nachhaltig steigern?
- Wie lassen sich Marktpotenziale heben?
- Wie lassen sich Marktentwicklungen rechtzeitig erkennen und wie reagiert man in der Krise?

Anschließend berichten Bauunternehmer wieder über ihre Erfahrungen aus der Praxis. Sie werden Möglichkeiten der aktiven Marktbearbeitung präsentieren und Methoden vorstellen, die ihr Unter-

nehmen produktiver machen. Ergänzt wird die Veranstaltung durch Vorträge aus Wissenschaft und Politik.

Auszug aus dem Programm:

Baumarkt und Konjunkturprogramme – Eine Zwischenbilanz

Dipl.-Ing. Erich Gluch, Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung e.V., München

Umsetzung des Konjunkturpaketes II am Beispiel Hessen

Dr. Steffen Becker, Helaba Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, Frankfurt am Main

Produktivitätsmanagement im mittelständischen Bauunternehmen

Dipl.-Ing. Philipp Kminkowski, Projektsteuerer, Raab Baugesellschaft mbH & Co KG, Ebensfeld

In der Krise erfolgreich sein

Jürgen Dawo, Firmengründer Town- & Country Haus Lizenzgeber GmbH, Hørselbach-Hainich

Vom Frühwarnsystem bis zur Insolvenz – Ein Praxisbericht

Jörg Eichner, Richter, Amtsgericht Meiningen

Das Anmeldeformular kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Kaksa unter der Fax-Nr.: 089 7679-154 oder E-Mail: kaksa@lbb-bayern.de, angefordert werden.

BAUWIRTSCHAFT: RÜCKLÄUFIGE KAPAZITÄTSAUSLASTUNG

ERGEBNISSE DES IFO KONJUNKTURTESTS

Im Bauhauptgewerbe in Deutschland ist der Geschäftsklimaindex im Dezember gesunken. Zwar bewerteten die Unternehmen ihre derzeitige Geschäftslage ähnlich wie im vergangenen Monat, die weitere Geschäftsentwicklung schätzten sie aber merklich zurückhaltender ein.

Die Auslastung der Gerätekapazitäten sank um 1 %-Punkt auf 67 % (saison- und witterungsbereinigt), der vergleichbare Vorjahreswert war nur 1 %-Punkt größer. 37 % der Testfirmen meldeten Behinderungen ihrer Bautätigkeit; der größte Teil wegen Auftragsmangel und

lediglich 9 % aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse. Die Reichweite der Auftragsbestände verharrte im Durchschnitt der Bausparten bei 2,3 Monaten (saison- und witterungsbereinigt); sie war damit genauso groß wie vor Jahresfrist. Den Firmenmeldungen nach zu schließen,

dürften die Preise im Berichtsmonat rückläufig gewesen sein. Die Testteilnehmer gingen jedoch davon aus, dass sich der Preisdruck in den kommenden Monaten etwas abschwächen wird. Der Personalbestand dürfte sich in den nächsten Monaten nur unwesentlich verringern. ■

AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

Gemäß den Aufbewahrungsfristen nach §§ 146/147 Abgabenordnung (AO) sind Bücher, Inventare, Bilanzen, zu erstellende Aufzeichnungen, empfangene Handelsbriefe, Buchungsbelege und – soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind – auch Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen geordnet aufzubewahren.

Mit Ablauf des Kalenderjahres 2009 endet die Aufbewahrungsfrist für folgende Unterlagen:

I. 10-Jahresfrist (§ 257 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 HGB; § 147 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 und 4 AO)

1. Geschäftsbücher, in denen die letzte Eintragung vor dem 1. Januar 2000 erfolgt ist. Zu den Geschäftsbüchern gehören nicht nur Handelsbücher, sondern auch alle anderen Geschäftsbücher, z. B. Haupt-, Grund-, Nebenbücher, Kontokorrentbücher oder Kontenkarten.
2. Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte, die vor dem 1. Januar 2000 aufgestellt worden sind.
3. Bilanzen einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnungen, die vor dem 1. Januar 2000 aufgestellt bzw. festgestellt worden sind.
4. Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen, in denen die letzte Eintragung vor dem 1. Januar 2000 erfolgt ist. Hierzu gehören insbesondere Programmdokumentationen und

Ablaufdiagramme bei der Verwendung von EDV-Anlagen.

5. Buchungsbelege (z. B. Rechnungen, Lieferscheine, Quittungen, Auftragszettel, Bankauszüge, Betriebskostenrechnungen, Bewertungsunterlagen, Buchungsanweisungen, Gehaltslisten, Kassenberichte etc.), die vor dem 1. Januar 2000 entstanden sind.

II. Sechs-Jahresfrist (§ 257 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGB; § 147 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 AO)

1. Handels- und Geschäftsbriefe, die vor dem 1. Januar 2004 empfangen und Ab- oder Durchschriften der Handels- bzw. Geschäftsbriefe, die vor dem 1. Januar 2004 abgesandt worden sind. Hierzu zählen z. B. Frachtbriefe, Auftragszettel, Kostenvoranschläge, Verträge etc.
2. Sonstige Unterlagen und Geschäftspapiere, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, wenn sie vor dem 1. Januar 2004 entstanden sind.
3. Lohnkonten, wenn die letzte Eintragung darin vor dem 1. Januar 2004 erfolgt ist (§ 41 Abs. 1 Satz 9 EStG).

Nach Ablauf der in § 147 Abs. 3 Satz 1 AO genannten oder in anderen Gesetzen zugelassenen kürzeren Aufbewahrungsfristen brauchen die Unterlagen nur noch aufbewahrt zu werden, wenn und soweit sie für eine begonnene Außenprüfung, für eine vorläufige Steuerfestsetzung nach § 165 AO, für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung von Anträgen des Steuerpflichtigen von Bedeutung sind.

Schließlich besteht die Möglichkeit, nach § 148 AO in Härtefällen bei der Finanzverwaltung einen Antrag auf Erleichterungen bei der Einhaltung der Aufbewahrungsfristen zu stellen.

Eine Auflistung der aufbewahrungspflichtigen Unterlagen gibt Auskunft darüber, welche Unterlagen ab dem 1. Januar 2010 vernichtet werden können.

Diese kann im Internet unter www.lbb-bayern.de, Rubrik „Steuern“ abgerufen werden. ■

ZAHLUNGSMORAL DEUTLICH VERSCHLECHTERT



Die Zahlungsmoral in Deutschland hat sich zwischen Frühjahr und Herbst 2009 deutlich verschlechtert, wie eine aktuelle Umfrage des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen zeigt. Darunter leidet besonders das Handwerk.

Das zeigt nicht zuletzt ein Blick auf die bedeutendsten Insolvenzgründe in diesem Wirtschaftsbereich. Verspätete Zahlungen der Kunden rangieren beispielsweise auf Platz vier, Forderungsausfälle privater Kunden auf Platz eins.

INFORMATIONS- UND KOOPERATIONSREISE BAU VOM 19. BIS 21. JANUAR 2010 NACH POSEN/POLEN

Anlässlich der Baumesse (BUDMA) findet vom 19. bis 21. Januar 2010 eine Informations- und Kooperationsreise nach Posen statt, welche sich an Unternehmen der Bauwirtschaft richtet.

Während der Informations- und Kooperationsreise vom 19. bis 21. Januar 2010 nach Posen, Polen, haben Unternehmen der Bauwirtschaft sowie Ingenieure, Planer, Architekten und Bauzulieferer die Chance sich über die Besonderheiten des polnischen Marktes zu informieren, Gegebenheiten vor Ort zu studie-

ren, Beziehungen zu externen Akteuren wie Politik und Öffentliche Hand aufzubauen und Kontakte zu polnischen Unternehmen zu knüpfen.

Die Reise ist terminlich mit der Branchenmesse, der BUDMA – Internationale Baumesse, verknüpft, die vom 19. bis 22.

Januar 2010 stattfindet.

Unterlagen zu der Unternehmerreise können bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Kaksa unter der Fax-Nr.: 089 7679 - 154 oder E-Mail: kaksa@lbb-bayern.de, angefordert werden.



ENTWICKLUNG DER BAUMASCHINENPREISE

ZEITRAUM	INDEX (ohne MWSt.)	
	2005 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
JD 1992	88,0	3,3
JD 1993	90,7	3,1
JD 1994	91,1	0,4
JD 1995	92,5	1,5
JD 1996	93,4	1,0
JD 1997	93,4	0,0
JD 1998	93,5	0,1
JD 1999	94,6	1,2
JD 2000	95,0	0,4
JD 2001	95,9	0,9
JD 2002	96,7	0,8
JD 2003	96,5	-0,2
JD 2004	97,6	1,1
JD 2005	100,0	2,5
JD 2006	101,4	1,4
JD 2007	102,8	1,4
JD 2008	105,4	2,5
JD 2009		
2009		
Januar	108,2	3,9
Februar	108,2	4,2
März	108,7	4,3
April	109,2	4,0
Mai	109,2	3,8
Juni	108,9	3,3
Juli	109,4	3,6
August	109,1	3,3
September	109,1	2,7
Oktober	109,0	2,0
November		
Dezember		

1) Werte nach neuer Systematik des Statistischen Bundesamtes mit Basisjahr 2005 = 100, Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2





DIE NEUE BAYERISCHE BAUORDNUNG — HANDKOMMENTAR

Unter Berücksichtigung der im August 2009 geänderten Bayerischen Bauordnung ist der Handkommentar von Busse/Dirnberger in der 4. Auflage erschienen. Er führt in die Neuregelungen seit 2008 ein und erläutert knapp und verständlich alle Artikel der Bayerischen Bauordnung.

Unter Berücksichtigung der im August 2009 geänderten Bayerischen Bauordnung ist der Handkommentar von Busse/Dirnberger in der 4. Auflage erschienen. Er führt in die Neuregelungen seit 2008 ein und erläutert knapp und verständlich alle Artikel der Bayerischen Bauordnung.

in der 3. Auflage komplett überarbeitet.

Dieser Handkommentar ist ein praxisorientiertes Nachschlagewerk für alle, die häufiger mit den Regeln der BayBO arbeiten müssen.

Bezugsquelle:

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm
Im Weiher 10, 69121 Heidelberg
Tel.: 06221 / 489 - 319
Fax: 06221 / 489 - 6913
(4. Auflage 2009, 500 Seiten,
DIN A 5, 34, 80 Euro,
ISBN 978-3-8073-0127-3)

Regelungen, die erfahrungsgemäß in der Praxis zu Unklarheiten führen, werden besonders ausführlich dargestellt, z.B. die abstandsrechtlichen Vorgaben, die Geschossflächenberechnung sowie der Stellplatznachweis. Wegen der Änderungen in der neuen BayBO wurden die Vorschriften über den Brandschutz schon

NEUE HOAI 2009

Die Honorarordnung für Architekten/Architektinnen und Ingenieure/Ingenieurinnen (HOAI) beruht auf dem Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen. Sie gibt Mindestsätze, zur Vermeidung eines ruinösen Preiswettbewerbs und Höchstsätze aus Gründen des Verbraucherschutzes für die Honorare der Architekten und Ingenieure vor. Zur Schaffung von mehr Transparenz und Übersichtlichkeit hat die HOAI einen gänzlich neuen Aufbau. Sie gliedert sich nun in fünf Teile und 14 Anlagen. Im Folgenden werden die insbesondere für unsere Schlüsselfertigbauer relevanten Änderungen erläutert:

TEIL 1 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Anwendungsbereich

Entspricht für Architekten- und Ingenieure mit Sitz im Innland den Formulierungen der alten HOAI. Die Honorare sind bindend.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Hier werden für die Systematik der Honorarermittlung wichtige Begriffe definiert. Wie z.B. Objekte, Gebäude, Neubauten bzw. Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandsetzungen, Instandhaltungen, Kostenschätzung und Kostenberechnung.

§ 3 Leistung- und Leistungsbilder

Absatz 1 regelt für welche Leistungen verbindliche Honorare vorgeschrieben werden und für welche Leistungen lediglich Honorarvorschläge enthalten sind.

Absatz 2 regelt, dass die Planungsleistungen in Leistungsbildern erfasst sind.

In Absatz 3 wird in Verbindung mit Absatz 2 geregelt, welche Leistungen außerhalb der verbindlichen Honorarfestlegung festgelegt sind und deren Honorare frei vereinbart werden müssen.

Die Absätze 4 bis 8 beschreiben für die unterschiedlichen Leistungsbilder die Leistungsphasen.

§ 4 Anrechenbare Kosten

Regelt welche Kosten als Herstellungskosten für die Honorarermittlung herangezogen werden können. Umsatzsteuern sind grundsätzlich nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten. Im Hochbau sind die Kosten nach DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 zu ermitteln.

§ 5 Honorarzonen

Die Einteilung in Honorarzonen wird den unterschiedlichen Planungsanforderungen gerecht.

Absatz 4 regelt die Anwendung von Bewertungsmerkmalen der jeweiligen Leistungsbilder.

§ 6 Grundlagen des Honorars

Diese sind, soweit es sich um Objektplanungen entsprechend § 2 HOAI handelt

1. die anrechenbaren Kosten auf Basis der Kostenberechnung bzw. der Kostenschätzung,
2. das Leistungsbild,
3. die Honorarzone,
4. die zugehörige Honorartafel,
5. bei Leistungen im Bestand Zuschläge bzw. Honorarerhöhungen entsprechend der §§ 35, 36.

Außerdem können die Vertragsparteien eine Baukostenvereinbarung treffen, wenn zum Zeitpunkt der Beauftragung noch keine Planungen als Voraussetzung für eine Kostenschätzung oder Kostenberechnung vorliegen.

§ 7 Honorarvereinbarung

Die Honorare sind innerhalb der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze schriftlich zu vereinbaren. Bei Unterschreiten oder Überschreiten der Honorartafeln sind die Honorare frei vereinbar. In Ausnahmefällen können die Mindestsätze durch schriftliche Vereinbarung unterschritten werden. Die festgesetzten Höchstsätze dürfen nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lang dauernden Leistungen durch schriftliche Vereinbarung überschritten werden. Bei Änderungen des Leistungsumfangs auf Veranlassung des Auftraggebers ist die Honorarvereinbarung schriftlich anzupassen. Für Kostenunter- oder -überschreitungen kann ein Bonus-Malus-System vereinbart werden.

§ 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen

Regelt die Fälle, in denen nicht alle Leistungsphasen bzw. alle Leistungen einer Leistungsphase an den Auftraggeber übertragen werden.

§ 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen

Anzuwenden, wenn die Vorplanung, die Entwurfsplanung oder die Objektüberwachung als Einzelleistung beauftragt werden.

§ 10 Mehrere Vorentwurfs- oder Entwurfsplanungen

Regelt die Fälle, in denen der Auftraggeber mehrere Vorentwurfs- oder Entwurfsplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen anfertigen lässt.

§ 11 Auftrag für mehrere Objekte

Hier wird zunächst geregelt, dass Aufträge für mehrere Objekte grundsätzlich getrennt abzurechnen sind. Außerdem wird geregelt, wie Planungen für Wiederholungen abzurechnen sind.

§ 12 Planausschnitte

Gilt nur für Bauleitplanung.

§ 13 Interpolation, § 14 Nebenkosten, § 15 Zahlungen, § 16 Umsatzsteuer

Enthalten übliche Regelungen der jeweiligen Fragestellungen.

TEIL 2 FLÄCHENPLANUNG

Beinhaltet die Teile 5 (städtebauliche Leistungen) und Teile 6 (landschaftsplanerische Leistungen) der alten HOAI jedoch ohne Leistungsbild und Honorar für Umweltverträglichkeitsstudien. Diese sind in der HOAI 2009 nur noch Beratungsleistungen (siehe Anlage 1 der HOAI 2009).

Auf eine weiterführende Erläuterung wird verzichtet, da diese Leistungen für unsere Mitgliedsfirmen in der Regel keine Bedeutung haben.

TEIL 3 OBJEKTPLANUNG

Die Objektplanung gliedert sich in vier

Abschnitte:

Abschnitt 1	Gebäude und raumbildende Ausbauten
Abschnitt 2	Freianlagen
Abschnitt 3	Ingenieurbauwerke
Abschnitt 4	Verkehrsanlagen.

In den §§ 35 und 36 die noch zum Abschnitt 1 gehören, werden übergreifend für den gesamten Teil 3 und den Teil 4 (Fachplanung) die Zuschläge für Leistungen im Bestand und Instandhaltungen und Instandsetzungen geregelt.

Der § 40 enthält Regelungen für den Anwendungsbereich des Abschnitts 3 (Ingenieurbauwerke). Der § 44 enthält Regelungen für den Anwendungsbereich des Abschnitts 4 (Verkehrsanlagen).

Ansonsten enthalten alle vier Abschnitte jeweils einen Paragraphen zu den besonderen Grundlagen des Honorars (anrechenbare Kosten) und zum Leistungsbild. In diesem sind jedoch nur die Leistungsphasen und deren Einzelbewertung angegeben. Die Beschreibung der Leistungsbilder ist in der Anlage 11 geregelt. Der dritte Paragraph enthält jeweils die Honorartafel und Vorgaben zur Ermittlung der jeweiligen Honorarzone. Sämtliche Honorare wurden pauschal um 10 % erhöht.

Für den Fall, dass ein Vertragsabschluss ohne dezidierte Honorarvereinbarung erfolgt, gilt grundsätzlich die Honorarzone 1.

TEIL 4 FACHPLANUNG

Die Fachplanung gliedert sich in die zwei Abschnitte

Abschnitt 1	Tragwerksplanung und
Abschnitt 2	Technische Ausrüstung.

§ 48 enthält die besonderen Grundlagen des Honorars für Tragwerksplanung (anrechenbare Kosten).

§ 49 enthält das Leistungsbild der Tragwerksplanung. Hier sind jedoch wie schon bei der Objektplanung nur die Leistungsphasen und deren Einzelbewertung angegeben. Die Beschreibung des Leistungsbildes befindet sich in Anlage 13 (besondere Leistungen in Anlage 2.10).

§ 50 enthält die Honorartafel und Vorgaben zur Ermittlung der jeweiligen Honorarzone. Sämtliche Honorare wurden pauschal um 10 % erhöht.

Bei der Fachplanung Technische Ausrüstung werden zunächst in § 51 die Anwendungsbereiche definiert. In § 52 werden die besonderen Grundlagen des Honorars beschrieben. Die Leistungsphasen und ihre Einzelbewertung werden in § 53 festgelegt. Die Beschreibung des Leistungsbildes befindet sich in Anlage 14 (besondere Leistungen in Anlage 2.11).

§ 54 enthält die Honorartafel sowie die Kriterien für die Zuordnung zu den Honorarzonen bei der Fachplanung Technische Ausrüstung

Zu beachten ist, dass bei einem üblichen

Hochbauprojekt in der Regel folgende Objekte getrennt zu vergüten sind:

1. Gebäude nach § 34
2. Freianlage nach § 39
3. Anlagen der Wasserversorgung nach § 43
4. Anlagen der Abwasserentsorgung nach § 43
5. Anlagen der Gasversorgung nach § 43
6. Anlagen für Abfallentsorgung nach § 43
7. Tragwerksplanung nach § 50
8. Fachplanung für Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen nach § 54
9. Fachplanung Wärmeversorgungsanlagen nach § 54
10. Fachplanung lufttechnische Anlagen ggf. nach § 54

11. Fachplanung Starkstromanlagen nach § 54
12. Fachplanung fernmelde- und informationstechnische Anlagen nach § 54
13. Fachplanung Förderanlagen nach § 54
14. ggf. weitere Fachplanungen (siehe § 51)

TEIL 5 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Hieraus ergibt sich, dass die neue HOAI am 18.08.2009 in Kraft getreten ist. Für Altverträge gilt die alte HOAI weiter, sofern individuell abgeschlossene Planungsverträge nichts anderes aussagen.

BEIBLATT 1 - DIN 4109 - SCHALLSCHUTZ IM HOCHBAU

Die Rechtsprechung des BGH, welche die in der DIN 4109 festgelegten Anforderungen an den Schallschutz als nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik entsprechend beurteilt, betrifft nicht auch das bauaufsichtlich eingeführte Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau – Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren – Ausgabe November 1989.

Das Beiblatt 1 enthält Ausführungsbeispiele für Bauteile, die ohne bauakustische Eignungsprüfungen geeignet sind, bestimmte Anforderungen an den Schallschutz zu erfüllen. Daneben enthält das Beiblatt 1 auch die Rechenverfahren für den Nachweis der Luft- und Trittschalldämmung.

Es beschreibt weitgehend in tabellarischer Form, welche Luft- bzw. Trittschalldämmung durch bestimmte Konstruktionen erreichbar ist. Behandelt werden die **Luftschalldämmung** in Gebäuden in Massivbauart

- durch einschalige, biegesteife Wände,
- durch zweischalige Hauswände aus zwei biegeweichen Schalen mit durchgehender Trennfuge,
- durch einschalige, biegesteife Wände mit biegeweicher Vorsatzschale,
- durch zweischalige Wände aus zwei biegeweichen Schalen und
- durch Decken als trennende Bauteile.

Die Norm behandelt den Einfluss flankie-

render Bauteile bei Abweichungen von einer mittleren flächenbezogenen Masse von etwa 300 kg/m². Das Beiblatt 1 behandelt auch die Luftschalldämmung in Gebäuden in Skelett- und Holzbauart mit vielen Ausführungsbeispielen.

Die **Trittschalldämmung** ist für Gebäude in Massivbauart und für Gebäude in Skelett- und Holzbauart getrennt dargestellt. Schließlich behandelt das Beiblatt den Schallschutz von Außenbauteilen und Installationen.

Bezugsquelle:

Das Beiblatt 1 zu DIN 4109 ist in Bayern bauaufsichtlich eingeführt. Wir können es Ihnen daher als pdf-Datei mit der Eingliederung von Beiblatt 1/A1 zu DIN 4109 vom Sep. 2003 zur Verfügung stellen.

Bestellung bei Frau Rieger:
rieger@lbb-bayern.de

Es ist auch im ZDB-Normenportal eingestellt oder kann in gedruckter Fassung beim Beuth Verlag erworben werden.



EDV-PROGRAMM – ENERGIEEINSPARVERORDNUNG

Der ZDB hat für die Mitglieder einen Sonderpreis für das EDV-Programm „Der Gebäudeenergieberater 6.0 inkl. Energieausweis“ von Hottgenroth vereinbart.

Das EDV-Programm „Energieberater“ ist eine Planungs- und Beratungssoftware auf der Grundlage der Energieeinsparverordnung für den Neubau und dem Gebäudebestand. Im Gebäudebestand unterstützt das Programm die Erfassung des baulichen Wärmeschutzes sowie der

Anlagentechnik und ermittelt das energetische Einsparpotenzial einzelner Modernisierungsmaßnahmen. Damit haben Hauseigentümer eine Entscheidungshilfe bei Investitionen in die energetische Modernisierung.

Für Mitglieder der baugewerblichen Innung ist das EDV-Programm zu einem Vorzugspreis von 200,00 Euro zu beziehen unter:
www.zdb.de
 (Info-Center / Info-Material)

NACHTRÄGLICHE ABDICHTUNG GEGEN DRÜCKENDES WASSER – BROSCHÜRE

Das Institut für Bauforschung Hannover hat eine Broschüre über nachträgliche Bauwerksabdichtungen gegen drückendes Wasser herausgegeben. In ihr werden die Grundlagen, Verfahren und Anwendungsbereiche nachträglicher Bauwerksabdichtungen und die sich daraus ergebenden planerischen und ausführungsrelevanten Anforderungen beschrieben.

Der Bericht umfasst 67 Seiten und ist in drei Teile gegliedert:

Teil 1 gibt einen Überblick über die Planungsanforderungen und die erforderlichen Verfahren der Bestimmung und Bewertung der Randbedingungen für die Ausführung nachträglicher Abdichtungen.

Teil 2 stellt die Verfahren für die nachträgliche Abdichtung unter Berücksichtigung der maßgebenden Regelwerke dar.

Teil 3 erläutert exemplarische Schadensfälle an Außen- und Innenabdichtungen beziehungsweise Injektionen und beschreibt die jeweilige Schadenerkennung

und die Verfahren für die Schadenbeseitigung.

Bezugsquelle:
www.bauforschung.de
 Fax: 0511/96516-26
 (Schutzgebühr 20,00 Euro)

DIN 1053 MAUERWERK - TEIL 4: FERTIGBAUTEILE

Mit Ausgabedatum Dezember 2009 ist die DIN 1053-4 neu erschienen. Die Norm legt die Bemessung, die Herstellung, den Übereinstimmungsnachweis sowie den Transport und die Montage von vorwiegend geschosshohen und raumbreiten gemauerten Fertigbauteilen fest. Zu diesen Fertigbauteilen zählen auch Brüstungen und Giebelschrägen.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber DIN 1053-4:2004-02 beziehen sich auf die Umstellung der Bemessung

auf das semiprobabilistische Sicherheitskonzept. Für die Bemessung der Fertigbauteile wird auf DIN 1053-100:2007-

09 und DIN 1045-1:2001-07 verwiesen. Verbundtafeln sind nicht mehr berücksichtigt.

NORM-ENTWURF: DIN 18065 - GEBÄUDETREPPEN

Die DIN 18065 – Gebäudetreppen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße, wurde überarbeitet und liegt nun als Entwurf vor. Sie ist vorgesehen als Ersatz für die DIN 18065:2000-01.

Die Norm wurde überarbeitet, um die inhaltlichen Aussagen zu verbessern und die Norm insgesamt anwenderfreundlich zu gestalten. Die Abschnitte 6 „Hauptmaße“, 7 „Toleranzen“ sowie der normative Anhang A „Darstellende Erläuterungen“ wurden in zweiseitiger

Tabellenform geschrieben um in der dadurch möglichen Gegenüberstellung von „Gebäuden im Allgemeinen“ und „Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen und innerhalb von Wohnungen“ die Unterschiede deutlicher hervorzuheben. Texte bzw. Bilder, die für beide

Spalten gelten, wurden über beide Spalten ohne Trennlinie angeordnet.

In dem neuen Norm-Entwurfs-Portal (www.entwurfe.din.de) kann der Norm-Entwurf gelesen und kommentiert werden. Die Frist für Stellungnahmen endet am 31.01.2010.



Deutscher Meister im Fliesenlegerhandwerk wurde der 19-jährige Johannes Fleischmann aus Hilpoltstein in Bayern (Mitte). Die Silbermedaille ging an Sven Burchard (22) aus Lüneburg in Niedersachsen, Bronze bekam Benjamin Schulz (19) aus Schlieben in Brandenburg.

SIEGER IM BUNDESLEISTUNGSWETTBEWERB AUS BAYERN

Der 58. Bundesleistungswettbewerb in den bauhandwerklichen Berufen fand dieses Jahr in Sigmaringen statt. An dem Wettbewerb nahmen 76 Junggesellen in 8 Berufen teil. Drei bayerische Vertreter konnten Siegerplätze belegen. Wir gratulieren dazu und danken den Teilnehmern und ihren Ausbildungsbetrieben für ihr besonderes Engagement.

Teilnahmeberechtigt am Bundesleistungswettbewerb sind die jungen Gesellen, die im Landeswettbewerb Sieger geworden sind. Die anspruchsvollen Aufgaben werden den Teilnehmern erst bei Beginn mitgeteilt. Den drei ersten Siegern im jeweiligen Handwerk werden die vom ZDB gestifteten Gold-, Silber- und Bronzemedallien verliehen.

1. BUNDESSIEGER IM FLIESEN-, PLATTEN- UND MOSAIKLEGERHANDWERK

Fleischmann, Johannes
Sperberstraße 14
91161 Hilpoltstein

Ausbildungsbetrieb:
Just Rainer
Kronmühle 20
90584 Allersberg

1. BUNDESSIEGER IM ESTRICHLEGERHANDWERK

Schwegler, Tobias
Martin-Luther-Platz 6
91781 Weißenburg

Ausbildungsbetrieb:
Ludwig Fußbodensysteme GmbH
Rothenburger Straße 13
91781 Weißenburg

1. BUNDESSIEGER IM STUCKATEURHANDWERK

Klughardt, Frank
Buch 42
92353 Postbauer-Heng

Ausbildungsbetrieb:
Georg Klughardt
Buch 42
92353 Postbauer-Heng



ESTRICH

FLIESEN

BEB-SAMMELMAPPE – ARBEITS- UND HINWEISBLÄTTER

CRISTIAN GEYER NEUER FACHGRUPPENVORSITZENDER

Der Bundesverband Estrich und Belag e.V. BEB hat am 1. Januar 2010 ein aktuelles Inhaltsverzeichnis aller von ihm heraus gegebenen BEB-Arbeits- und Hinweisblätter veröffentlicht.

Beim BEB gibt es derzeit 14 Arbeitskreise, die sich überwiegend mit technischen Veröffentlichungen als Hilfestellung für die bauausführenden Unternehmen der Branche befassen. In den zurückliegenden Jahren gaben diese Arbeitskreise über 40 BEB-Arbeits- und Hinweisblätter heraus. Bei Bedarf werden diese Veröffentlichungen aktualisiert.

Das aktuelle Inhaltsverzeichnis per 1.1.2010 kann auf den Internetseiten unseres Verbandes unter www.lbb-bayern.de Rubrik Fachgruppen, Unterrubrik Estrich und Belag im Intranet herunter geladen werden. Bei Interesse kann die komplette Sammelmappe mit allen aktuellen Merkblättern und Technischen Hinweisen beim:

Bundesverband Estrich und Belag e.V.
Industriestr. 19
53842 Troisdorf
Tel.: 02241 / 3973960
Fax: 02241 / 3973969
info@beb-online.de

zum Preis von 120 Euro (60 Euro für BEB-Mitglieder) bestellt werden. ■

Am 5. Dezember 2009 wurde in Passau Herr Cristian Geyer aus Anzing bei München zum neuen Vorsitzenden der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein im Landesverband Bayerischer Bauinnungen gewählt.

Herr Cristian Geyer übernahm dieses Amt von Herrn Hans Heid, der seit 1996 Vorsitzender der Fachgruppe war. Herr Hans Heid hatte aus Altersgründen auf eine erneute Kandidatur verzichtet. Herr Cristian Geyer bekleidet seit 2005 das Amt des Bezirksfachgruppenleiters Oberbayern.

Wir wünschen dem neuen Vorsitzenden viel Erfolg und alles Gute im neuen Ehrenamt und bedanken uns bei Herrn Hans Heid für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit für das Fliesenlegerhandwerk. ■



DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.



IMAGEWANDEL FÜR DAS DEUTSCHE HANDWERK

Handwerk ist High Tech – und keiner merkt es: Eine umfassende Imagekampagne des ZDH, die sich über mehrere Jahre erstreckt, soll das ab 2010 ändern

Einen guten Ruf hat das Handwerk – aber zu wenige Deutsche wissen, dass die Handwerksberufe längst in der Zukunft angekommen sind. Ab Januar 2010 wird sich das Handwerk daher mit einer aufwändigen Imagekampagne neu positionieren. Im Internet, auf Plakaten und Veranstaltungen sowie in Tageszeitungen und einem Kino- und Fernsehspot werden Vielfalt und Bedeutung der handwerklichen Berufe für unser Alltagsleben dargestellt. Insbesondere jungen Menschen soll die Kampagne vermitteln: Dieser Wirtschaftszweig ist zeitgemäß und viel moderner als du glaubst. Zudem wird stets daran erinnert, welch starker Motor für die deutsche Wirtschaft die fast 1 Million Handwerksbetriebe sind.

Eine repräsentative Forsa-Umfrage hat im Jahr 2008 ergeben, dass viele Deutsche die Bedeutung und Attraktivität des Handwerks unterschätzen. Insbesondere die jungen Befragten beurteilten dabei den Wirtschaftszweig kritischer als ältere Bürger. Während beispielsweise 80 Prozent der über 60-Jährigen das Handwerk als „sympathisch“ bezeichneten, lag der Wert bei den 14- bis 18-Jährigen bei 56 Prozent. Für die meisten Branchen wäre dies ein Traumergebnis – mit dem sich die Handwerksorganisationen aber nicht zufrieden geben wollen. Schließlich steht viel auf dem Spiel. Das traditionell hohe Ansehen beschert dem Handwerk nicht nur qualifizierten Nachwuchs, sondern verschafft auch politisches Gewicht. Um dies zu bewahren, reagierte der Deutsche Handwerkskammertag (DHKT) umgehend auf das Forsa-Ergebnis und initiierte eine neue Imagekampagne. Sie soll das Handwerk als das zeigen, was es ist: Ein bedeutender Wirtschaftsfaktor – modern, innovativ, facettenreich. Ziel der Kampagne ist es, das nicht mehr zeitgemäße Bild vom Handwerk an die Realität des modernen Wirtschaftszweigs anzupassen. Vom Augenoptiker bis hin zur Zweiradmechanikerin: Die Kampagne soll die Viel-

falt des Handwerks bekannt machen. Vor allem aber soll sie Jugendlichen die Realität im Handwerk nahebringen und sie für die Individualität der Produkte und Dienstleistungen begeistern. Um das zu erreichen, leistet die Kampagne auch Aufklärungsarbeit – und informiert darüber, wie viel Hightech im Handwerk und wie viel Handwerk in Hightechprodukten steckt. Der Werbeslogan, der das Anliegen der Kampagne auf den Punkt bringt, war zum Redaktionsschluss noch geheim. Er soll jedoch den Aspekt der ökonomischen Leistungsfähigkeit mit einer weiteren wichtigen Eigenschaft des Handwerks verbinden: Der Nähe zu den Kunden.

Ein weiteres Ziel der Kampagne ist es, bei Handwerkern den Stolz auf ihren Beruf zu stärken und ein neues Wir-Gefühl über alle Branchen hinweg zu schaffen. Zum Auftakt der Kampagne wird ab 16. Januar 2010 ein Fernseh- und Kinospot zu sehen sein, der deutlich macht, welche bedeutende Rolle das Handwerk für unsere moderne Gesellschaft spielt. Dabei geht der Film der Frage nach: Wie sähe unsere Welt ohne Handwerk aus? Zudem gelangen Werbemotive und Informationen auf großflächigen Plakaten sowie in Zeitungen und Zeitschriften in die Öffentlichkeit. Jugendliche werden auch gezielt im Leitmedium ihrer Generation angesprochen. Im Internet sollen die Inhalte der Kampagne vertieft werden – von der sachlichen Informationsvermittlung bis hin zu spielerischen Elementen. Als zentrale Koordinationsstelle für die gesamte Imagekampagne des Handwerks wird ein Kampagnenbüro eingerichtet. Es dient als Anlaufstelle für alle Anfragen bezüglich der Imagekampagne und bietet eine Hotline für die jeweiligen Institutionen und Organisationen des Handwerks. Die Kampagne soll in ihrem mehrjährigen Verlauf verschiedene Botschaften transportieren. Bisher sind nach dem Auftaktjahr 2010 die Themen „Vielfalt“ (2011) und „Lebensnähe“ (2012) geplant. ■



BAYERISCHE BAUAKADEMIE, FEUCHTWANGEN (FEBRUAR/MÄRZ/APRIL 2010)



BAUTECHNIK

BM 41 Zusatzqualifikation für
Bauhandwerksmeister
01.02. – 12.02.2010
und weiter
15.03. – 26.03.2010

BETONTECHNOLOGIE

BB 64 Weiße Wannen richtig
ausführen
03.02.2010

BM 85 Energieberater (BBA) nach
EnEV 2009

BB 02 Praktische Betontechnologie
05.02. – 06.02.2010

04.02. – 06.02.2010
und weiter
11.02. – 12.02.2010

BB 46 Bauwerksprüfung nach
DIN 1076
08.02. – 12.02.2010
26.04. – 30.04.2010

und weiter
25.02. – 27.02.2010
und weiter
11.03. – 12.03.2010

BB 41 Erweiterte
betontechnologische
Ausbildung
(E-Schein-Lehrgang)
15.02. – 12.03.2010

und weiter
18.03. – 19.03.2010
und weiter
15.04. – 17.04.2010
und weiter
22.04. – 24.04.2010

BB 82 Betontechnologie im
Fertigteilwerk
17.02. – 19.02.2010

BM 69 Bessere Baustellenergebnisse
erzielen
05.02. – 06.02.2010

BB 45 Schutz- und Instandsetzung
von Betonbauteilen
01.03. – 05.03.2010

BM 57-1 Die neue
Energieeinsparverordnung –
Lösungen für die energetische
Sanierung
19.02.2010

BB 62 Fortbildung für Fachkräfte
der Betonüberwachung
02.03.2010

BM 57-2 Die neue
Energieeinsparverordnung –
Erstellen der Nachweise mit
EDV
20.02.2010

BB 47 Workshop – Instandsetzung
von Betonbauteilen nach
ZTV-ING und Rili-SIB
22.04. – 23.04.2010

BM 11 Bauvorarbeiter Hochbau
22.02. – 05.03.2010

MASSIVBAU

BM 02 Grundlagen für
Quereinsteiger im Hochbau
01.02. – 05.02.2010

BM 68 Fortbildung für
Führungskräfte
im Hochbau
23.02. – 24.02.2010

BM 21-1 Werkpolier Hochbau
01.02. – 19.02.2010

BM 49-I Gutachten perfekt formuliert –
Aufbaukurs
12.03. – 13.03.2010

BM 30 Vorbereitungslehrgang auf
die Meisterprüfung
Teile III + IV
01.02. – 12.03.2010

BM 76 Thermografie/Luftdichtigkeit –
Speziell für den Praxiseinsatz
12.03. – 13.03.2010

BM 95	SiGe-Koordinator 12.03. – 13.03.2010 und weiter 26.03. – 27.03.2010	BT 95	Verantwortlicher für Verkehrssicherheit 09.02.2010	BF 31	Vorbereitung zur Meisterprüfung im Fliesenlegerhandwerk Teil I und II Module einzeln buchbar
BM 75	Sachkundiger für Schimmelpilzsanierung 17.03. – 19.03.2010	BT 11	Bauvorarbeiter Tiefbau 15.02. – 26.02.2010		Untergründe – Baustoffkunde – Gestaltungsunterlagen Modul 1 15.03. – 26.03.2010
BM 58	„Befähigte Person“ für Dübelverankerungen 18.03. – 19.03.2010	BT 91	Asphaltdeckenbau 25.02. – 27.02.2010		Praktische Gestaltung – Verlegetechnik – rechtliche Vorschriften – Arbeitsschutz Modul 2 12.04. – 30.04.2010
BM 63	Bauwerksmodernisierer für Unternehmer und Führungskräfte Modul 1 09.04. – 10.04.2010 Modul 2 23.04.2010 Modul 3 24.04.2010	BT 03	Praxisseminar für Anfänger im Tief- und Straßenbau 22.03. – 26.03.2010	BF 05	Fortbildung für Fliesenleger- Facharbeiter 26.03.2010
		BT 55	Regelwerke und Aktuelles aus dem Pflasterbau 23.03. – 24.03.2010		
		BT 54	Aktuelles aus dem Brunnen- und Spezialtiefbau (W120) 25.03.2010		
					<u>WÄRME-, KÄLTE-, SCHALLSCHUTZ</u>
BM 19	„Befähigte Person“ für Arbeits- und Schutzgerüste 12.04. – 14.04.2010		<u>ESTRICH UND BELAG</u>	BW 31	Vorbereitung zur Meisterprüfung im WKS-Isoliererhandwerk Teil I und II Module einzeln buchbar
BM 92	Sachkunde für ASI-Arbeiten an Asbestzementprodukten 14.04. – 15.04.2010	BE 11	Estrich-Kolonnenführer 08.03. – 12.03.2010		Grundlagen Fachrechnen – Werkstoffkunde – Arbeitsvorbereitung Modul 1 12.04. – 23.04.2010
BM 09	Fachkraft für energetisches Bauen 19.04. – 30.04.2010	BE 31	Vorbereitung zur Meisterprüfung im Estrichlegerhandwerk Teil I und II Module einzeln buchbar		
BM 09-I	Fachkraft für energetisches Bauen – Außenbauteile 19.04. – 26.04.2010		Baustoffkunde – Untergrund Modul 1 15.03. – 26.03.2010		<u>STUCK-, PUTZ-, TROCKENBAU</u>
BM 09-II	Fachkraft für energetisches Bauen – Innenbauteile 26.04. – 30.04.2010		Baustoffkunde – Beläge – Betriebsführung Modul 2 12.04. – 30.04.2010	BP 52	Moderner Trockenbau – Management – Mangel – Abnahme 10.03.2010
		BE 69	Oberflächengestaltete Böden 18.03. – 19.03.2010	BP 65	Wärmedämm- Verbundsysteme – Schäden und Lösungen 25.03.2010
		BE 92	Sachkunde für ASI-Arbeiten an asbesthaltigen Bodenbelägen 12.04. – 13.04.2010		
					<u>BAUMASCHINENTECHNIK</u>
					<u>FÜHRERSCHEINE</u>
			<u>FLIESEN UND NATURSTEIN</u>	MF 31	Führerschein C/CE LKW mit Anhänger und Ladungssicherung 01.02. – 19.02.2010 12.04. – 30.04.2010
		BF 61	Fortbildung für ö.b.u.v. Sachverständige im Fliesenlegerhandwerk 09.03.2010		

MF 43-1	Betonmischerfahrer nach dem Berufskraftfahrer-qualifikationsgesetz (BKrFQG) Modul 1 05.02.2010 19.02.2010	MF 15	Führerschein L – Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 25 km/h 15.03. – 18.03.2010	MH 39	Sicherheitstechnische Unterweisung für LKW-Ladekranfahrer 15.02.2010
MF 43-2	Betonmischerfahrer nach dem Berufskraftfahrer-qualifikationsgesetz (BKrFQG) Modul 2 12.02.2010 19.02.2010	MF 96	Digitaler Tachograph für Unternehmer und Beauftragte 18.03.2010	MH 13	LKW-Ladekranfahrer inkl. Ladungssicherung 16.02. – 18.02.2010
MF 91	Fachseminar zur Ladungssicherung nach VDI 2700 12.02.2010 23.04.2010	MF 97	Umgang mit digitalen Kontrollgeräten für Kraftfahrer 19.03.2010	MH 21	Geprüfter Turmdrehkranführer – Fortgeschrittene I 22.02. – 05.03.2010 15.03. – 26.03.2010
MF 60	Effektivtraining für LKW Fahrer im täglichen Fahrbetrieb 15.02. – 19.02.2010 22.03. – 26.03.2010	MF 25	Anhängerführerschein BE 22.03. – 26.03.2010	MH 22	Geprüfter Turmdrehkranführer – Fortgeschrittene II 01.03. – 05.03.2010 19.04. – 23.04.2010
HOCHBAU					
MF 44-1	Schüttgut- und Kipperfahrer nach dem Berufskraftfahrer-qualifikationsgesetz (BKrFQG) Modul 1 26.02.2010 12.03.2010 26.03.2010	MH 05	Überbetriebliche Ausbildung – Einweisung an Turmdrehkränen 01.02. – 05.02.2010 15.02. – 19.02.2010 08.03. – 12.03.2010	MH 62	Bedienen von selbstfahrenden Hubarbeitsbühnen 01.03. – 05.03.2010 12.04. – 16.04.2010
MF 41	Ausbildung zum EU-Berufskraftfahrer Beschleunigte Grundqualifikation 01.03. – 26.03.2010	MH 25	Mobilkranführer - Fortgeschrittene 01.02. – 05.02.2010	MH 34	„Befähigte Person“ für Lastaufnahme- und Anschlagmittel 24.03.2010
MF 44-2	Schüttgut- und Kipperfahrer nach dem Berufskraftfahrer-qualifikationsgesetz (BKrFQG) Modul 2 05.03.2010 19.03.2010 01.04.2010	MH 65	Fahren und Bedienen von Teleskopen – Anfänger 01.02. – 12.02.2010 15.02. – 26.02.2010	MH 32	„Befähigte Person“ für Portal- und Brückenkrane 29.03. – 31.03.2010
MF 42	EU-Berufskraftfahrer Fortbildung 15.03. – 19.03.2010	MH 20	Kranfahrer für Hallen- und Brückenkrane mit Fahrpraxis 08.02. – 11.02.2010	MH 71	Gabelstaplerfahrer-ausbildung 29.03. – 30.03.2010
MF 43	Betonmischerfahrer nach dem Berufskraftfahrer-qualifikationsgesetz (BKrFQG) 15.03. – 19.03.2010	MH 31	„Befähigte Person“ für Turmdreh- und Schnelleinsatzkrane 08.02. – 12.02.2010	MH 72	„Befähigte Person“ für Flurförderzeuge 31.03. – 01.04.2010
		MH 68	Geprüfter Teleskopfahrer in der Bauwirtschaft – Fortgeschrittene 08.02. – 12.02.2010 22.03. – 26.03.2010	MH 70	Gabelstaplerfahrer-ausbildung inkl. Fahrpraxis 06.04. – 09.04.2010
		MH 11	Geprüfter Turmdrehkranführer – Anfänger 15.02. – 05.03.2010 08.03. – 26.03.2010 06.04. – 23.04.2010	MH 76	„Befähigte Person“ für Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen 08.04. – 09.04.2010
				MH 21	Geprüfter Turmdrehkranführer – Fortgeschrittene I 12.04. – 23.04.2010

MH 14 Fachseminar für
Anschlagstechnik
21.04.2010

MT 26 Geprüfter Baumaschinenführer
Erd- und Tiefbau –
Fortgeschrittene
06.04. – 30.04.2010

SM 31 Arbeitsrecht und
Mitarbeiterführung in der
betrieblichen Praxis
23.04. – 24.04.2010

TIEFBAU

MT 21 Geprüfter Bagger-/
Laderfahrer –
Fortgeschrittene
01.02. – 19.02.2010
12.04. – 30.04.2010

MT 31 „Befähigte Person“ für
Erdbaumaschinen
06.04. – 09.04.2010

BAURECHT

SR 57 Bei Störungen im Bauablauf
richtig reagieren
25.02.2010

MT 45 Mobilhydraulik –
Fortgeschrittene
01.02. – 05.02.2010
08.03. – 12.03.2010

SM 11 Auf der Baustelle
überzeugen, verhandeln
und gewinnen!
05.02. – 06.02.2010

SR 53 Wie sieht ein erfolgreicher
Nachtrag aus?
26.02.2010

MT 02 Bau- und maschinen-
technische Grundlagen
15.02. – 19.02.2010
26.04. – 30.04.2010

SM 13 Zeitmanagement
09.11. – 10.11.2009
22.02. – 23.02.2010

SR 62 Erfolgreiche
Vertragsgestaltung beim
VOB-Vertrag inkl.
Forderungssicherungsgesetz
18.03.2010

MT 06 Einweisung an kleinen
Erdbaumaschinen
15.02. – 19.02.2010
26.04. – 30.04.2010

SM 95 Ihr Weg zum IQ-Betrieb –
IQ-Grundlagenseminar
13.11. – 14.11.2009

SR 61 Bauverträge mit privaten
Bauherren:
Was Sie zum BGB-Vertrag
wissen müssen!
19.03.2010

MT 15 Minibaggerfahrer
15.02. – 19.02.2010
26.04. – 30.04.2010

SM 41 Fortbildung für Betriebsräte
11.01. – 15.01.2010

EDV

MT 25 Geprüfter Baumaschinenführer
Erd- und Tiefbau – Anfänger
22.02. – 30.04.2010

SM 21 Führungskompetenzen
erweitern
22.01. – 23.01.2010

EA 15 Office 2007 – Wo findet
man was? Was ist neu?
03.02.2010
23.04.2010

MT 92 Verdichtung im Asphaltbau
27.02.2010

SM 71 Kalkulation im Baubetrieb
29.01. – 30.01.2010

EA 27 Access 2007 – Grundlagen
04.02.2010

MT 41 Mobilhydraulik – Anfänger
01.03. – 12.03.2010

SM 15 Fit im Büro – Tipps für Arbeits-
und Büroorganisation im
Alltag
01.02. – 02.02.2010

EA 11-1 Grundlagen EDV
05.02. – 06.02.2010

MT 09 Sicherheitstechnische
Unterweisung an
Erdbaumaschinen
12.03.2010

SM 14 Der erfolgreiche
Kundenkontakt auf
der Baustelle
24.02. – 25.02.2010

EA 23 PowerPoint 2007 –
Grundlagen
09.02.2010

MT 18 Graderfahrer – Anfänger
15.03. – 26.03.2010

SM 22 Besprechungstraining für
Bauleiter
26.02.2010

EA 13 Outlook 2007 – Grundlagen
10.02.2010

MT 19 Graderfahrer –
Fortgeschrittene
22.03. – 26.03.2010

SM 79 Mit Leistungslohn gewinnen
11.03.2010

EA 32-1 Internet – Grundlagen für
Einsteiger
11.02.2010

MT 11 Geprüfter Bagger- und
Laderfahrer für Anfänger
29.03. – 30.04.2010

SM 72 Lohnbuchhaltung für
Baubetriebe
16.03. – 17.03.2010

EA 33 Internetpräsenz für kleine
Unternehmen und
Handwerksbetriebe
22.02.2010

EA 25	Digitale Fotografie und Bildbearbeitung zur Schadensdokumentation 23.02. – 24.02.2010	EA 21-3	Word 2007 – Arbeiten mit großen Dokumenten 09.03.2010	EA 35	Der Datenschutzbeauftragte im Unternehmen (IHK) Zertifikatslehrgang 26.03. – 27.03.2010 und weiter 08.04. – 10.04.2010
EA 21-1	Word 2007 – Grundlagen 25.02.2010	EA 21-4	Word 2007 – Textverarbeitung nach DIN 5008 10.03.2010	EW 12-1	EDV für WKS-B-Isolierer (ISO-WIN-Anwenderschulung) 26.03.2010
EA 22-1	Excel 2007 – Grundlagen 26.02.2010	EA 32-2	Internet – Sind Sie noch up to date? Neue Trends 12.03.2010	EW 12-2	EDV für WKS-B-Isolierer (ISO-WIN-Anwenderschulung) 27.03.2010
EA 11-3	Pimp your PC - Hardware einfach und günstig optimieren 27.02.2010	EA 34	Sicherheit im Internet – E-Mail, Viren, Firewall, Spam, etc. 13.03.2010	EB 46	EDV-Programmsystem „SIB-Bauwerke“ 06.04. – 07.04.2010
EA 24	Project 2007 – Verwalten von Projekten 02.03.2010	EE 21-1	EDV für Estrichleger (ESTRICH5-Anwenderschulung) 19.03.2010		
EA 22-2	Excel 2007 – Controlling 04.03.2010	EE 21-2	EDV für Estrichleger (ESTRICH5-Anwenderschulung) 20.03.2010		
EA 22-3	Excel 2007 – Visualisierung von Datenmengen und Erstellen komplexer Diagramme 05.03.2010	EH 52-1	Allplan „Fit for CAD I“ Basis TURBO Anwenderschulung 22.03. – 24.03.2010		
EA 21-2	Word 2007 – Für Sekretärinnen 08.03.2010				

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:
Bayerische BauAkademie
Ansbacher Str. 20
91555 Feuchtwangen
Tel. 09852 / 9002 - 0
Fax: 09852 / 9002 - 909
www.baybauakad.de
info@baybauakad.de

AUS- UND FORTBILDUNGSSTÄTTEN DER BAUINNUNGEN (FEBRUAR/MÄRZ/APRIL 2010)

BAUINNUNG MÜNCHEN

Vorbereitungs-Lehrgang auf die Teile I und II der Meisterprüfung für Fliesen-, Platten- u. Mosaikleger
Theorie: 01.03. – 21.05.2010
Praxis: 31.05. – 18.06.2010

Fachtechnische Grundlagen für Angelernte: Rohbau und Putz
25. – 27.02.2010
05. – 06.03.2010

Fachtechnische Grundlagen für Angelernte: Trockenbau
18.03. – 20.03.2010
26.03. – 27.03.2010

Vorbereitungslehrgang 2010 auf die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation zur Erstellung der

bautechnischen Nachweise im Sinn des Art. 62 der Neufassung der BayBO
Modul 1 01.02. – 12.02.2010
Modul 2 22.02. – 05.03.2010

Technik-Seminar: Aufmass und Abrechnung im Trockenbau
05.02.2010

Technik-Seminar: Trockenbau-Praxis: Normen und die Vermeidung von Schäden
26.03.2010

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:
Bauinnung München
Westendstrasse 179
80686 München
Tel: 089 / 57 07 04 - 32
www.bauinnung-muenchen.de
(unter Fortbildung, mittig oben)

AUSBILDUNGSZENTRUM BAU DER BAUINNUNG ELIAS-HOLL, AUGSBURG

Vorbereitung zum SIVV-Lehrgang mit Zulassungsprüfung Herstellen, Verarbeiten und Prüfen von Beton
18.02. – 19.02.2010
04.03. – 05.03.2010

SIVV-Lehrgang Schützen, Instandsetzen, Verbinden und Verstärken von Betonteilen
22.02. – 05.03.2010
08.03. – 19.03.2010

SIVV-Weiterbildung (2-tägig) Anpassungsqualifikation für SIVV-Scheininhaber

09.02. – 10.02.2010
 17.02. – 18.02.2010
 02.03. – 03.03.2010

Bauvorarbeiter im Hochbau
 01.02. – 12.02.2010

Bauvorarbeiter im Tief- und
 Straßenbau
 01.02. – 12.02.2010

Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde
 für Abbruch-, Sanierungs- und
 Instandhaltungsarbeiten von
 Asbestzement nach TRGS 519
 19.02. – 20.02.2010

RSA-Lehrgang
 Verantwortliche für Verkehrssicherung
 an innerörtlichen Straßen und
 Landstraßen
 09.03.2010
 SPCC-Düsenführerschein
 11.03. – 12.03.2010

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:
 Ausbildungszentrum Bau der
 Elias-Holl-Innung
 Toblacherstrasse 3, 86165 Augsburg
 Tel: 0821 / 72 02 10
 Fax: 0821 / 7 20 21 28
 mail@abz-augsburg.de

AUS- UND FORTBILDUNGS- ZENTRUM NÖRDLINGEN

Mitarbeiterseminare
 CAD 3D (6 Tage)
 26./27.02.2010 und
 05./06.03.2010 und
 12./13.03.2010

Zusatzqualifikation nach Bayerischer
 Bauordnung in Teilzeit
 02.02. – 24.04.2010

Mauerwerksbau richtig
 04.02.2010

Betonbau richtig
 05.02.2010

Wirtschaftlicher Baustellenablauf
 11.02.2010

Verkehrssicherung
 12.02.2010

Ersthelfer
 18.02.2010 und
 19.02.2010

Ersthelfer Auffrischung
 26.02.2010

Vermessen
 05.03.2010 und
 06.03.2010

Treppenschalen
 11. – 13.03.2010

Gabelstaplerführerschein
 19.03.2010 und
 20.03.2010

Maurer-Meisterschulung
 für Teil I und II, Praxis 5 Wochen
 12.04.2010 – 11.03.2011

Unternehmer-/Führungskräfteseminar
 „Richtig statt falsch: denken, planen,
 ausführen“, 2 Tage
 Referent: Dipl.-Phys. Rainer Bolle
 18./19.02.2010

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:
 Ausbildungszentrum der
 Bauinnung Donau-Ries
 Kerschensteinerstr. 35,
 86720 Nördlingen
 Tel. 09081 / 25 97 0
 Fax: 09081 / 25 97 25
 www.bauinnung.donau-ries.de
 info@bauinnung-donau-ries.de

FORTBILDUNGSANGEBOTE SONSTIGER ORGANISATIONEN

SPEZIAL SEMINARE BAU

Störungen im Bauablauf –
 Leistungsstörungen – Schriftverkehr
 Dr.-Ing. Magdalena Jost,
 Unternehmensberaterin
 Ort: München
 25.02.2010

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:
 SSB Spezial Seminare Bau GmbH
 Stolberger Str. 84, 50933 Köln
 Tel. 0221 / 5497 - 348
 Fax: 0221 / 5497 - 377
 GL@ssb-seminare.de

FACHSCHULE FÜR MEISTER DER KREISHAND- WERKERSCHAFT WESTMITTELFRANKEN – FACHRICHTUNG BAU

Vorbereitungslehrgang zur Maurer-
 und Betonbaumeisterprüfung
 Vollzeitmaßnahme mit tägl.
 Unterrichtserteilung
 Ort: Ansbach

Teile I u. II
 Mitte Juni 2010 – Anfang März 2011

Teile III u. IV
 Mitte März 2011 – Mitte Mai 2011

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:
 Fachschule für Meister der
 Kreishandwerkerschaft
 Westmittelfranken –
 Fachrichtung Bau
 Joh.-Seb.-Bach-Platz 24
 91522 Ansbach
 Tel. 0981 / 13269
 Fax: 0981 / 15146
 www.meisterschule-ansbach.de

ERD- UND GRUNDBAUTAGUNG 2010

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen führt am 09./10. März 2010 in Münster eine Erd- und Grundbautagung durch.

Weitere Informationen/Anmeldung:
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV
An Lyskirchen 14, 50676 Köln
Tel.: 0221 / 93583 - 0
Fax: 0221 / 93583 - 73
koeln@fgsv.de
www.fgsv.de



KOLLOQUIUM

„BAULICHE ERHALTUNG VON ASPHALTBEFESTIGUNGEN 2010“

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen führt am 18. März 2010 ein Kolloquium zur baulichen Erhaltung von Asphaltbefestigungen durch.

- Punktuelle und vollflächige Oberflächenbehandlungen – schnell und dauerhaft.

Themen:

- Erhaltungsmaßnahmen nach den ZTV BEA-StB 09;
- Vorbereitende Arbeiten – Fräsen und Reinigen der Unterlage jetzt neu geregelt;
- Bitumenemulsionen nach den TL BE-StB 07;

Weitere Informationen/Anmeldung:
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV
An Lyskirchen 14, 50676 Köln
Tel.: 0221 / 93583 - 0
Fax: 0221 / 93583 - 73
koeln@fgsv.de
www.fgsv.de

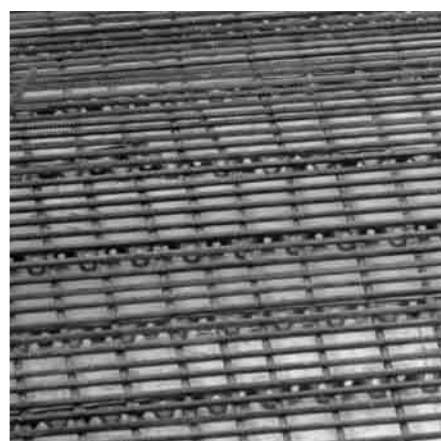


SYMPOSIUM INFRASTRUKTURURBANISMUS IN MÜNCHEN

Am 4. und 5. Februar 2010 veranstaltet die Technische Universität München, Lehrstuhl für Landschaftsarchitektur und öffentlichen Raum, ein internationales Symposium „Infrastruktururbanismus“. Thema der Veranstaltung ist die Zukunft von Hochleistungsinfrastrukturen, wie z.B. Autobahnen und Bahnhochleistungsstrecken im Kontext der weltweiten Urbanisierung und den damit verbundenen Defiziten, aber auch Potenzialen dieser Infrastrukturen im Stadtraum. Das Programm umfasst 20 Vorträge an 2 Ta-

gen. Die Teilnahme ist ohne Konferenzgebühr möglich. Das Symposium richtet sich nicht nur an die Fachöffentlichkeit und Studenten der Architekturfakultät, sondern an alle, für die Baukultur und die Qualitäten des öffentlichen Raumes von Bedeutung sind. Die TU-München will zu einer Debatte über das Themenfeld Infrastruktur und Urbanismus der Zukunft anregen.

Informationen:
www.infrastruktururbanismus.de



KOSTENRECHNUNG IN DER BAUWIRTSCHAFT GRUNDLAGEN, BEISPIELE, EDV-ANWENDUNG

Das Buch **Kostenrechnung in der Bauwirtschaft** zeigt eine ausführliche Einführung in die Grundlagen der Kostenrechnung, die stets an konkreten Beispielen aus der Praxis mit Arbeitsunterlagen für die tägliche Arbeit erläutert wird.

Des Weiteren wird das System der Betriebsbuchhaltung mit der Einführung des Kosten-Verursacher-Prinzips verständlich dargestellt. In Beispielen wird aufgezeigt, wie alle erforderlichen Daten zusammengetragen werden, um das Ergebnis der einzelnen Baustellen und des Gesamtbetriebs zu erhalten.

Mit dem Buch **Kostenrechnung in der Bauwirtschaft** wird ein praxisbezogenes, EDV-gestütztes Instrumentarium zur Einführung und Umsetzung der Kostenrechnung angeboten. Die in den Beispielen verwendeten Excel Arbeitsblätter sind auf der mitgelieferten Buch-CD enthalten. Auf der CD wird auch eine Testversion des Kalkulationsprogramm CONCRET mitgeliefert. Mit dieser 30-Tage Testversion können Sie die Buchbeispiele praxisnah nachvollziehen.

Kostenrechnung in der Bauwirtschaft Grundlagen, Beispiele, EDV-Anwendung

von Dr.-Ing. Ulfert Martinsen, 2009,
DIN A4, Kartoniert, 142 Seiten,
126 Abbildungen, einschl. CD-ROM,
ISBN 978-3-923597-91-8
Preis: 49,00 Euro inkl. MWSt.,
zzgl. Porto und Verpackung

Bezugsquelle:

Zeittechnik-Verlag GmbH
Friedhofstraße 13
63263 Neu-Isenburg
Tel.: 06102 / 36 73 70
Fax: 06102 / 31 96 0
www.zeittechnik-verlag.de

HANDBUCH FÜR DEN BAUSACHVERSTÄNDIGEN

Rechtliche und technische Informationen für die tägliche Arbeit mit vielen Arbeitshilfen

Sachverständige müssen immer auf dem aktuellen Stand der Technik sein, um bei Gutachten jeweils die richtigen Schlussfolgerungen ziehen und beurteilen zu können. Hinzu kommen weitere Fach- und Rechtsgebiete, die beherrscht sein wollen und die eine regelmäßige Weiter- und Fortbildung erfordern. In der Neuauflage des Handbuchs für den Bausachverständigen wurden daher nicht nur die bisherigen Kapitel den aktuellen Anforderungen angepasst, sondern auch neue Kapitel mit aktuellen Themen aufgenommen.

Das Handbuch bietet eine Hilfestellung bei den täglichen Fragen und Anforderungen der Praxis – vom Berufsrecht über den Ortstermin, die Honorierung, die Bauabnahme bis hin zu Baumängeln, Folgen der Insolvenz, Vertragsstrafen und Dokumentationspflichten.

Über 30 Beiträge beleuchten nahezu alle Facetten der Sachverständigentätigkeit:

- Berufsrecht
- Sachverständigengutachten
- Gutachtenerläuterung vor Gericht
- Bauabnahme
- Beurteilungen von Schäden
- Durchführung eines Ortstermins

Autoreninfo:

Herausgegeben von Michael Staudt, Architekt und Bausachverständiger, Hollfeld, und Dr. iur. Mark Seibel, Richter am LG Siegen; bearbeitet von einer Vielzahl renommierter Autoren, allesamt anerkannte Fachleute in ihrem Bereich.

Zielgruppen:

Bausachverständige und alle anderen, die am Baugeschehen beteiligt sind, wie z.B. Haustechniker, Bauphysiker, Stati-

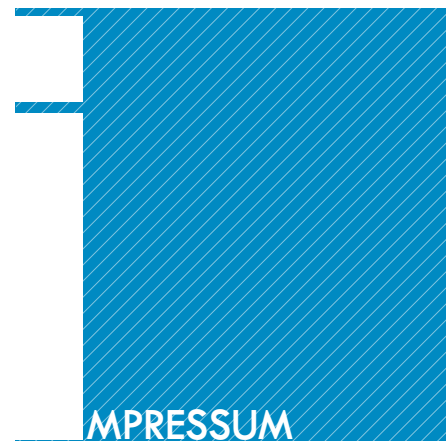
ker, Handwerker, Kaufleute, Richter und Rechtsanwälte in Bausachen.

Handbuch für den Bausachverständigen Rechtliche und technische Informationen für die tägliche Arbeit mit vielen Arbeitshilfen

712 Seiten, 14,8 x 21,0 cm,
Hardcover, inkl. CD-ROM,
ISBN 978-3-89817-767-2
Preis: 98,00 Euro

Bezugsquelle:

Bundesanzeiger Verlag
Amsterdamer Str. 192
50735 Köln
Tel.: 02 21 / 9 76 68 - 200
Fax: 02 21 / 9 76 68 - 115
vertrieb@bundesanzeiger.de
www.bundesanzeiger-verlag.de

**Herausgeber:**

Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Tel.: 0 89 / 76 79 - 119
Fax: 0 89 / 76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Str. 24, 10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3, 86167 Augsburg

Druck:
Negele Druck GmbH
Terlanerstr. 6, 86165 Augsburg

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2010 und 08/2010
werden zusammengefasst.

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis
enthalten.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit
Genehmigung des Verlages und unter
Quellenangabe gestattet.



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNEN UND
ROHRLEITUNGSBAU



WKS-B-ISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



IQ – BAUEN MIT
INNUNGSQUALITÄT

FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU